

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1803

7 (14.2.1803)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-760409](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-760409)

No. 7. Montag, den 14ten Februar 1803.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

Avertissements.

1. Am Mittwoch, den 16ten dieses Monats, sollen in dem Gehlze zu Eblow verschiedene zu Bauholz tüchtige Eichen, nicht weniger Erlen, die zum Theil als Michelholz zu gebrauchen, an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden, wozu also die Lusttragenden sich am gedachten Tage, des Vormittags um 9 Uhr, zur Stelle einzufinden haben.

Signatum Aurich, den 3. Februar 1803.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

2. So wichtig auch die Holz-Anpflanzung für die hiesige Provinz offenbar ist, da, auf der einen Seite, fast alles Bauholz zu außerordentlich hohen Preisen aus dem Auslande bezogen werden muß, auf der andern aber die nutzbarsten Holzarten, als Eichen, Buchen, Ebern, Eschen, Weiß- und Roth-Tannen, Birken und Ellern ic. wenn nur zu jeder Sorte der passende Boden gewählt, beym Säen so wie resp. beym Pflanzen überall gehörig verfahren, und vornemlich den jungen Bäumen genügsamer Schutz gegen die so kalten als heftigen Nord- und West-Winde verschafft wird, in hiesiger Provinz sehr gut anschlagen und fortkommen wolken, wie dieses die vorhandenen, wenn gleich nur wenigen Anlagen hinlänglich erweisen; so haben sich die hiesigen Eingeseffenen doch bis hiezu lange nicht so sehr, wie es ihr eigener und der Vortheil des Ganzen erfordert, auf die Holz-Anpflanzung gelegt.

Seine Königl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, haben dahero, nach vorgängiger Rücksprache mit den hiesigen Landes-Ständen, zur mehreren Beförderung des Holz-Anbaues, die Aussetzung nachstehender Prämien und deren Bezahlung aus dem Ständischen Dispositions-Fond allergnädigst zu genehmigen geruhet, und hoffen, daß dadurch vornemlich ganze Communen werden aufgemuntert werden, sich der Holz-Anpflanzung auf einem Theil ihrer Gemeinen-Weide angelegen seyn zu lassen, indem sie auf gemeinschaftliche Kosten am besten größere Holz-Anlagen unternehmen können, solche aber den doppelten Vortheil gewähren, daß deren gehörige Befriedigung verhältnißmäßig nicht so viel, als die der kleinern kostet, erstere sich auch besser in sich selbst gegen die Winde und Kälte decken, das Holz mithin in solchen schneller fortkömmt. Wer nun auf nachstehende Prämien Anspruch machen will, muß

- 1) Zu der Holz-Anlage, je nachdem solche aus Nadel- oder Laubholz bestehen soll, den schicklichen Boden wählen, und dahero zu erstem bloß ein hohes sandigtes Terrain nehmen, wogegen das Laubholz in einem niedrigen vermischt



- mischten Grunde, und selbst auf Leegmoor, wenn solches nur zuvor gehörig vorbereitet worden, am besten fortkommt, in so fern selbigem die erforderliche Abwässerung verschafft wird.
- 2) Muß jede Schonung von allen Seiten und mithin ringsum gegen den Anlauf des Viehes, je nachdem es der Boden erfordert, mit einem zureichenden Wall oder Schloot befriediget werden, und eben so muß
 - 3) Jede Holz-Anlage, wegen deren jemand auf die ausgesetzten Prämien Anspruch machen will, zum Schutz gegen die heftigen West- und Nord-Winde auf diesen beyden Seiten wenigstens mit 4 Reihen von Ellern, Birken, oder Eschen, so bis zur Krone 6 Fuß und darüber halten, umgeben werden, ohne, daß wegen dieser Befriedigung auf die weiter unten sub Nro. 12. wegen der sonstigen Bepflanzung der Wälle gesetzte besondere Prämie Anspruch gemacht werden kann. Wer nun
 - 4) Nach diesen allgemeinen Vorschriften auf gehörig befriedigtes hohes Sandland eine Schonung von Weiß- oder Edel-Lannen durch Besaamung in der Art anlegt, daß die Bäume an Ort und Stelle stehen bleiben sollen, diese Anlage auch dadurch noch zu verbessern sucht, daß er von den jungen Bäumen, wo solche gar zu dick stehen, welche wegnimmt, und solche auf die leeren Stellen verpflanzt, erhält, wenn die Schonung, oder ein Theil derselben 5 Jahr alt ist und in gutem Wachsthum steht, für jede 100 Rheinl. Quadrat-Ruthen, oder $\frac{1}{4}$ Diemath 8 Rthlr. zur Prämie. Wer aber
 - 5) Dergleichen Ländereyen mit Roth-Lannen oder Kiefern besät, und die Anlage in eben der Art, wegen des Verpflanzens der jungen Bäume, behandelt, und selbige nach Ablauf von 5 Jahren in gutem Wachsthum anweist, erhält für jede 100 Quadrat-Ruthen 6 Rthlr. zur Prämie.
 - 6) Wer hergegen Anlagen von Laubholz machen will, muß zu den Stand-Bäumen, es sey nun, daß er zu solchen hartes oder weiches Laubholz wählet, nur solche Bäume nehmen, so wenigstens 6 Fuß bis zur Krone halten, und selbige 12 Fuß weit von einander in Quincunx, oder im Verband und zwar dergestalt pflanzen, daß zwischen den Stand-Bäumen außerdem noch auf alle 3 Fuß eine kleine 3jährige Birke oder Eller zu stehen kommt.
 - 7) Wer nun dazu taugliche Ländereyen mit Eichen oder Teyern (Küstern) gehörig bepflanzt, die etwa ausgehende Stand-Bäume, so wie die nicht anschlazende dazwischen gepflanzte kleine Ellern oder Birken sofort wieder durch andere ersetzt, und die Anlage, oder einen Theil derselben, so wie solcher 5 Jahr alt ist, in gutem Wachsthum anweist, erhält für jede 100 Rheinl. Ruthen 12 Rthlr. zur Prämie. Wer hergegen
 - 8) Büchen oder Eschen zu Stand-Bäumen nimmt, und die Anlage in eben der Art behandelt, erhält, wenn solche nach Verlauf von 5 Jahren in gutem Wachsthum befunden wird, für jede 100 Quadrat-Ruthen 10 Rthlr. zur Prämie.
 - 9) Wählt nun jemand aber Linden, Birken, oder anderes Weich-Holz zu Stand-Bäumen, so muß darunter ganz kein Hart-Holz, z. B. Eichen oder Büchen



gemischt werden, und beträgt für dergleichen Anlage unter den nemlichen Bestimmungen für jede 100 Quadrat-Ruthen die Prämie 6 Rthlr.

- 10) Wer nun ihm erweislich eigenthümlich zuständiges, oder vom Landesherrn in Erbpacht genommenes Leegmoor mit Laubholz bepflanzen will, muß solches, um auf die besfallsigen resp. Prämien Anspruch machen zu können, zuvor, wenn es nicht bereits geschehen ist, einige Jahre als Buchweizen-Land gebrauchen, und Behufs dessen gehörig Brennen und Behacken, hienächst aber zur Beförderung desto besserer Abwässerung in ganz schmale Aecker legen, und den aus den Gruppen kommenden Sand mit der Moor-Erde bestens vermischen.
- 11) Niemand kann nun aber, wegen der vor der Publication dieses Publicandi bereits gepflanzten Bäume, oder gemachten Anlagen von Nadelholz, auf eine Prämie Anspruch machen, so wenig als der, welcher künftig bloß einzelne oder zerstreute Bäume pflanzt, oder aber wegen des vom Forst-Amte zum Holzfällen erhaltenen Consenses wieder junge Bäume in seinem Gehölze anpflanzen muß.
- 12) Wer indessen die Wälder um sein Bau- oder Grünland Behufs dessen stark genug anlegt, und in der Art bepflanzt, daß darauf 3 Reihen Bäume auf 3 Fuß von einander in Quincunx zu stehen kommen, erhält ohne Unterschied des Laubholzes, so er dazu wählet, für jede laufende 10 Ruthen, wenn er nach Verlauf von 6 Jahren die Bäume in einem guten Wachsthum anweist, 1 Rthlr. zur Prämie.
- 13) Wird die Verordnung vom 5ten April 1780, wodurch bereits der Zeit festgesetzt worden, daß denen Unterthanen, welche neue Hölzungen anlegen, die freye Disposition in Absicht deren Abnutzung verbleiben soll, selbige mithin nicht nöthig haben, wegen des Holzfällens in solchen neuen Anlagen den sonst erforderlichen Consens des Forst-Amtes nachzusuchen, hierdurch erneuert, und auch wegen solcher Anlagen in Absicht derer die vorbenannten Prämien bezogen werden, bestätigt.
- 14) Wer nun glaubt, hiernach auf eine Prämie Anspruch machen zu können, muß sich spätestens im October des Jahres, in welchem seine Holz-Anlage ganz oder zum Theil das vorgeschriebene Alter erreicht, besfalls bey seiner gewöhnlichen Obrigkeit melden, und deren Größe möglichst genau angeben, damit selbige ihn auf die zur Königl. Krieger- und Domainen-Cammer einzusendende Prämien-Tabelle bringen, letztere aber wegen der erforderlichen Local-Untersuchung, in wie fern sich die Anlage wirklich zur erbetenen Prämie qualificire, das Nöthige verfügen könne.

Signatum Aarich, den 31sten Januar 1803.

Königl. Preuss. Distr. Krieger- und Domainen-Kammer.

Sachen, so zu verkaufen.

I. Ad instantiam der Kaufleute Abegg und Bertram, qua curatores der Concurssmasse des weyl. Kaufmanns Peter Gorrißen, sollen die zur besagten Masse

ge-

gehörige Immobilien als:

1) Ein Wohnhaus an der neuen Straße in Comp. 20 No. 67 a.

2) Ein Wohnhaus, Stallgebäude, Lusthaus und noch ein anderes Gebäude nebst großem Garten daselbst in Comp. 20. No. 68.

durch das Vergantungs-Departement, in abgekürzten Terminen, von 14 zu 14 Tagen, als am 21sten Januar, 4ten und 18ten Februar dem Bestbietenden auspräsentirt und salva approbatione iudicii zugeschlagen werden.

Conditionen nebst Taxe dieser Immobilien, wovon das sub No. 67 a. auf 1750 Gulden und das Immobile sub No. 68. auf 12300 Gulden holländisch Courant gewürdiget, sind bey dem hieselbst, zu Leer und Nerben affigirten Subhastations-Patente einzusehen und bey dem Vergantungs-Actuario Loefing in Abschrift zu haben.

Etwaige unbekante Real-Prätendenten haben sich spätestens gegen den letzten Termin zu melden, weil sie sonst nicht weiter gehört werden können.

Signatum Emdae in Curia, den 12. Januar 1803.

2. Vermöge des auf dem hiesigen Amtgerichte und zu Dikum affigirten Subhastations-Patents, welchem die Bedingungen und Taxe in Abschrift beygefüget sind, soll das der minderjährigen Tochter des weyl. Jacob Berends, Dievertje Jacobs, zugehörige Haus und der bey demselben vorhandene Grund, zu Hazum belesgen, so zusammen auf 864 fl. 17 st. Courant von vereideten Taxatoren abgeschätzt worden, mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation in dreyen auf Verlangen von 8 zu 8 Tagen abgekürzten Licitations-Terminen, nemlich am 11ten Januar und 18ten Februar auf dem hiesigen Amtgerichte, sodann am 25. Februar zu Hazum in des Vogten Berend Janffen Behausung öffentlich feilgeboren und im letztem termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Es werden daher Kauflustige aufgefordert, in gedachten Terminen an Ort und Stelle zu erscheinen, ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen. Die Bedingungen können auf dem hiesigen Amtgerichte und bey dem Ausmiener Veenekamp eingesehen und für die Gebühren in Abschrift abgefordert werden.

Zugleich wird den etwaigen unbekanten Real-Prätendenten und Servituts-Berechtigten dieses Immobiles aufgegeben, sich mit ihren Ansprüchen längstens in termino subhastationis zu melden, widrigenfalls ihnen in Hinsicht dieses Immobiles und des neuen Besitzers desselben ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 18. Januar 1803.

Bluhm. Dissen.

3. Es ist der Schiffs-Capitain Claas Lubbers de Haan freywillig entschlossen, sein in der großen Straße in Comp. 8. No. 13. stehendes Wohnhaus, durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 4ten, 11ten und 18ten Februar 1803 auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Auch ist an den besagten Terminen der Schiffer Pieter Kempen gesonnen, sein in Comp. 16. No. 74. stehendes Wohnhaus an der großen Brückenstraße, durch das Vergantungs-Departement auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen wegen dieser Immobilien sind bey dem Vergantungs-Actuario Loefing einzusehen und in Abschrift zu haben.

Signatum Emdae in Curia, den 24. Januar 1803.



4. Es ist der Niedergerichts-*Assessor* Loeffing freywillig entschlossen, sein an der großen Deichstraße in Comp. 3. Nro. 51. stehendes Wohnhaus, durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 4ten, 11ten und 18ten Februar dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-*Actuario* Loeffing einzusehen.

Signatum Emdae in Curia, den 26. Januar 1803.

5. Auf erhaltene gerichtliche Commission ist Claas Wilken Boukmeyer freywillig entschlossen, sein zu Loga im 3ten Klust No. 12. für einen halben Platz in Gerechtigkeiten und Laster liegendes neu erbauetes Haus mit Scheune und Garten, worin 2 Stuben mit hölzernen Fußböden, eine große Vorder- und Hinter-Küche, ein Backofen, eine Regenbacke und zwey Keller, sodann 4 Bauäcker auf der Loger Gaste, $3\frac{1}{2}$ Grafen Weidland in der Loger Hammrich, ein Weidekamp auf der Horst, den Antheil von der Gemeinen Heide und Weide No. 23. und 24., einen Manns- und Frauens-Sitz in der Loger Kirche und 2 Gräber auf dem Kirchhofe daselbst öffentlich verkaufen zu lassen.

Liebhaber können sich dieserhalb am Donnerstage den 17. Februar des Nachmittags um 2 Uhr in des Gastwirths Anton Schreibers Behausung zu Loga einfinden und ihr Gebot gegen Treckgeld eröffnen. Conditiones sind bey mir einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu erhalten.

Evensburg, den 25. Januar 1803.

Albrecht, Ausmiener.

6. Auf Lübbers-*Behn* will Minke J. Sathoff sein daselbst belegenes Haus und Garten, wie auch ein Stückland, den 19. Februar Mittags in W. L. Groenewolts Hause durch den Auctions-*Commissair* Reuter verkaufen lassen.

7. Vermöge der bey dem Amtgerichte zu Norden und bey dem Stadtgerichte daselbst affigirten Subhastations-*Patente* nebst Taxe und Conditionen, die auch bey den *Aedilibus* einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll des weyl. Hinrich Wiltz und dessen Wittwe Antje Hedden gemeinschaftliches, nahe an Norden, westwärts des Amthauses Garten am Sandwege sub Nro. 1. belegene Haus nebst ansehnlich großen Garten, welches zusammen von beeidigten Taxatoren auf 2600 fl. in Gold gewürdiget worden, in dreyen Licitations-Terminen, von 3 zu 3 Wochen, auf den 24. Januar, den 14. Februar und auf den 7. März 1803, Nachmittags 2 Uhr in dem Weinhause hieselbst öffentlich feilgeboten und in dem letzten termino dem Meistbietenden mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation zugeschlagen werden.

Zugleich werden auch alle Real-*Prätendenten* und *Servituts-Berechtigte* hiedurch aufgefordert, zur Conservation ihrer Gerechtsame sich spätestens im letzten Licitations-Termin deshalb zu melden, wdrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß auf erfolgten Zuschlag sie damit gegen den neuen Besizer und in so weit sie dies Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Signatum Norden im Amtgerichte, den 27. December 1802.

Hoppe.

8. Zufolge in Sachen des Kaufmanns Salvo contra den Mauermeister Henrich Jurzens Schroder erkannten decreti de alienando soll das dem Schroder zu-

ge-



gehörige Wohnhaus außer dem alten neuen Thore an dem sogenannten Hundepfabe in Comp. 18. Nro. 110. durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen von 14 zu 14 Tagen, als am 28. Januar, 11ten und 25. Februar dem Meistbietenden auspräsentiret und salva approbatione judicii zugeschlagen werden.

Conditionen nebst Taxe dieses von Taxatoren auf 2200 Gulden holländisch Courant gewürdigten Wohnhauses ist bey dem hieselbst und dem Zennelischen Gerichte affigirten Subhastations-Patente einzusehen auch bey dem Vergantungs-Actuario Loesing in Abschrift zu haben.

Etwaige Real-Prätendenten haben sich spätestens gegen den letzten Termin zu melden, weil sie sonst nicht weiter gehört werden sollen.

Signatum Emdae in Curia, den 19. Januar 1803.

9. Zufolge in Sachen des Kaufmanns D. R. Buff contra dem Zimmermann Jan Uffen erkannten decreti de alienando soll das dem J. Uffen zugehörige Wohnhaus bey dem Pannen-Barfe in Comp. 15. Nro. 110. durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen von 14 zu 14 Tagen, als am 28. Januar, 11ten und 25. Februar dem Meistbietenden auspräsentiret und salva approbatione judicii zugeschlagen werden.

Conditionen nebst Taxe dieses von Taxatoren auf 1650 Gulden holländisch Courant gewürdigten Wohnhauses sind bey dem hieselbst und dem Oidersumschen Gerichte wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen und bey letztern in Abschrift zu haben.

Etwaige Real-Prätendenten haben sich spätestens gegen den letzten Termin zu melden, weil sie sonst nicht weiter gehört werden sollen.

Signatum Emdae in Curia, den 19. Januar 1803.

10. Vermöge der, auf hiesigem Amtgerichte, zu Wiebelsum, und auf dem Königl. Amtgerichte zu Pewsum affigirten Subhastations-Patente, nebst Conditionen und Taxe, so auch bey dem Ausmiener Arends einzusehen sind, wollen des Jacob Garrels zu Wiebelsum Wittwe majorenne und minorenne Erben, für die letztern, deren Vormünder, Theilungshalber, folgende Grundstücke:

- A) Ein vor wenigen Jahren neu erbautes Wohnhaus, nebst Scheune und Kohlgarten, auch sonstigen Annexen und Pertinentien, von vereideten Taxatoren gewürdiget, auf in Golde fl. 2050.
- B) $3\frac{1}{2}$ Grasen Spittland, in der Wiebelsumer Hammrich, ebenmäßig gewürdiget auf 2200 fl. in Golde.
- C) 8 Grasen Bauland daselbst, auf 245 fl. in Gold per Gras gewürdiget.
- D) 10 Grasen Grünland daselbst, auf 225 fl. in Gold per Gras taxiret, und
- E) 6 Grasen Spittland, im Ganzen auf 2850 fl. in Golde werth geschätzt — welche Immobilien der weyl. Jacob Garrels und dessen auch weyl. Schwester Leentje Garrels in Communion besessen und nachgelassen haben; — sodann noch:
- F) Ein Wohnhaus und Kohlgarten in Wiebelsum, auf 1350 fl. in Golde taxirt.
- G) Ein Gras Landes, unter Wiebelsum, auf 350 Gulden in Golde taxirt, und
- H)

H) Eine halbe Kirchenbank in der Wiebelsumer Kirche, auf 67 fl. 10 sbr. in Golde gewürdiget — welche letztere Stücke der weyl. Jacob Garrels allein besessen hat, in dreyen, auf Verlangen abgekürzten Licitations-Terminen, nämlich den 16ten und 23sten Februar anstehend auf der Amtgerichtsstube, und den 2ten März bey dem Gastwirthe Lütje Nicolai in Wiebelsum auspräsentiren und dem Meistbietenden, salva approbatione judicii loszuschlagen lassen.

Zugleich werden alle unbekante Real-Prätendentes, insonderheit Servituts-Berechtigte, hiedurch aufgefordert, ihre etwaigen Gerechtsame längstens am 2ten März zu verlaubaren, widrigenfalls sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den Käufer nicht weiter gehdret werden können.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 28. Januar 1803.
Bluhm. Dissen.

11. Auf Ansuchen der executores testamenti des weyl. Potts Wittwe, Maltje Sengstoh, Bierziger Noemes und Cämmerey-Controlleur Cramer, sollen folgende zur besagten Masse gehdrige Schiffsparten, als:

$\frac{1}{2}$ in dem Galiot-Schiffe Juliana, geführt von Capitain Siemon Duif,

$\frac{1}{2}$ in dem Kuffschiff Hülke Santjer, geführt von Capitain Hermannus de Beet,

$\frac{1}{4}$ in dem Fregatschiff de Juster Elisabeth, geführt von Capitain Hermannus Santjer,

durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 17ten, 18ten und 25. Februar auspräsentiret und verkauft werden.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen und gegen die Gebühr in Abschrift zu haben.

Signatum Emdae in Curia, den 2. Februar 1803.

12. Michel Dirks und Dirk Giesberts sind curatorio noie. der Kinder des weyl. Onne Janssen und Trientje Jacobs, zufolge nachgesuchten und ertheilten decreti de alienando freywillig entschlossen, das ihren Curanden zugehörige Wohnhaus an der Peisterstraße in Comp. 2. No. 31. durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 11ten, 18ten und 25. Februar 1803 auspräsentiren und salva approbatione judicii pupillaris zuschlagen zu lassen.

Conditionen dieses von Taxatoren auf 850 Gulden holl. Courant gewürdigten Wohnhauses, sind bey dem hieselbst und bey dem Leerren Amtgerichte affigirten Patenten, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen und bey letztern gegen die Gebühr in Abschrift zu haben.

Signatum Emdae in Curia, den 2. Februar 1803.

13. Vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastations-Patente nebst beygefügeten, auch bey den A-dilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, soll das Zettkaufs-Recht von dem an der Uffenstraße hieselbst im Süder Klust 5te Rott No. 245. stehenden, auf 1850 fl. in Gold gerichtlich taxirten Hause nebst Garten, welches der weyl. Zimmermeister Peter Meints Gatena von dem weyl. Zimmermeister Diedrich Janssen fil. noie. vermöge

Sett:



Settkaufs-Contract d. d. 1. December 1798, auf 23 Jahre für 2075 fl. offte. Cour. in Settkauf erhalten hat, in dreien auf Ansuchen des Krämers Jann Meints Gatena et Consorten, als Vormünder über weyl. Peter Meints Gatena minderjährigen Kindes abgekürzten und auf den 14ten und den 28. Februar und den 14. März a. c. präfigirten Licitations-Terminen, des Nachmittags 2 Uhr im Weinhause hieselbst öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden im letzten Termin mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation zugeschlagen werden.

Signatum Nordae in Curia, den 24. Januar 1803.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.
v. Blan.

14. Der Schmiedemeister Berend Peters will sein Warfhaus zu Twirlum, am Donnerstage den 24sten dieses, daselbst in des Rudolph Morits Behausung öffentlich verkaufen lassen.

15. Am 16ten und 17ten Februar 1803 will Peter Peters zu Nortmoor, Amts Stickhausen, pl. min. 300 Bäume, worunter Eichen, Sporn und Eichen befinlich, auf dem Stamme daselbst öffentlich verkaufen lassen.

Detern, den 30. Januar 1803.

Hölscher.

16. Vermöge der, bey den Amt- und Stadt-Gerichten zu Aarich affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissair Reuter zu Aarich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, wollen des weyl. Schneiders Dirc Janssen zu Uthwerdum Kinder, ihr unter Uthwerdum gehdriges väterliches Haus mit Garten bey der Victorburger Kirche, eidlich gewürdiget, nach Abzug der Lasten, auf 675 fl. in Golde, in einem abgekürzten Termine, nämlich am 3ten März, Nachmittags 2 Uhr in der Brauerey zu Uthwerdum, öffentlich feil bieten, und dem Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebothe nicht weiter reflectirt wird, jedoch mit Vorbehalt einer einstündigen Ratifications-Frist für den Mit-Verkäufer Johann Dircks, und der Obervormundschaftlichen Approbation, zuschlagen lassen.

Sign. Aarich im Amtgerichte, den 2. Februar 1803.

Zelting.

17. In Sandhorst will Friede Janssen sein Haus und Garten daselbst, den 28sten Februar Nachmittags 2 Uhr im Sandhorster Krüge durch den Auctions-Commissair Reuter öffentlich verkaufen lassen.

18. Mit gerichtlicher Bewilligung will Jann Epkes freywillig seine Hälfte eines halben Heerdes zu Ahenwolde, bestehend außer dem Hause und Garten in pl. m. 30 Diemathen Weid- und Weide-Landen, 2 Tonnen Kocken-Einsaaf Baulande, Antheil an der Gemeinheit, zwey Sitzstellen in der Hatshuser Kirche und einige Todten-Gräber, den 2ten März Mittags 1 Uhr in Mit Middens Hause öffentlich verkaufen lassen. Die desfällige Conditionen sind bey dem Auctions-Commissair Reuter zu Aarich einzusehen und abschriftlich zu haben.

19. Verschiedene der Greetshler Kirche gehörende ganze und halbe Begräbnisplätze, auf dortigem Kirchhofe, werden, auf von der Behörde ertheilte Erlaubnis, daselbst am 24sten Februar des Nachmittags öffentlich verkauft.

20.



20. Nachdem die Verlassenschaft des weyl. Tjard Janssen in Nesse, bestehend aus einem Hause und Garten daselbst, desgleichen einen Morast, den Dornumer Weg herunter belegen, und endlich aus dem Ertrage des publice verkauften Mobiliar-Vermögens, pl. min. 600 fl. groß, wegen der darauf haftenden Schulden, von seinen nachgebliebenen Erben oder minorennen Kindern des weyl. Jann Tjards in Nesse und deren Consorten nur sub beneficio inventarii angetreten werden dürfen: so ist darüber dato der erblichliche Liquidations-Proceß zu erkennen gewesen.

In Befolge dessen werden Alle und Jede, welche auf die Nachlassenschaft des obgedachten Tjard Janssen aus irgend einem Grunde Rechts Spruch und Forderung zu machen haben, hiedurch anhero vorgeladen, innerhalb 9 Wochen und spätestens in termino liquidationis den 29. März Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, um ihre Forderungen anzuzeigen und zu justificiren, unter der Warnung:

daß sie im Ausbleibungsfall ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden sollen, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte.

Dann aber sollen auch die dem Tjard Janssen zuständig gewesenenen Immobilien, namentlich ein Haus und Garten in Nesse, eidlich gewürdiger auf 960 Gulden Preuss. Cour., desgleichen ein Morast, den Dornumer Weg hinunter belegen, taxiret auf 1000 Gulden in Preuss. Courant, zufolge des bey diesem Amt- und dem Herrlichkeits-Gerichte Dornum affigirten Subhastations-Patents, nebst beygefüzten Conditionen, welche auch bey dem Ausmiener Fridaß einzusehen und abschriftlich zu haben sind, in einem Termino den 29. März curr. Nachmittags 2 Uhr in des Rogten Harenbergs Hause öffentlich ausgeboten und dem Bestbietenden, mit Vorbehalt der Approbation der vor-mundschaflichen Behörden zugeschlagen werden.

Kaufstüze werden demnach hiedurch öffentlich aufgefordert, sich am besagten Tage einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und besagtermassen den Zuschlag zu gewärtigen, dergestalt, daß auf die weiterhin einkommenden Geboten nicht mehr reflectirt werden solle.

Endlich werden auch alle unbekante Real-Prätendenten und Servitut-Berechtigte hiedurch aufgefordert, zur Conservation solcher Gerechtsame sich spätestens an mehrgedachtem Tage Morgens 9 Uhr deshalb zu melden und ihre Ansprüche zu verlaublichen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie auf erfolgtem Zuschlag damit präcludiret und gegen den neuen Besizer, in so fern sie diese Immobilien betreffen, nicht weiter gehört werden sollen.

Sign. Verum im Königl. Amtgerichte, den 6. Januar 1803. Kettler.

21. Zu Uggant sollen die dem Jhmel Wilms Leerhoff conscribirte Güter, als 2 Pferde, 1 Kuh, 1 Wagen und 2 Betten, den 21. Februar Mittags daselbst, Schulden halber, öffentlich gegen eine 4 wöchige Zahlungsfrist, verkauft werden.

22. Im blauen Hause bey Aurich will Jann Ehmen den 25. Februar verschiedenes Hausgerath, Schränke, Tische, Stühle, Kupfer und Messing, Zinnen, Linnen, Betten ic., 1 Pferd, 2 Kühe, 1 Carjol, 1 Schlitten, 2 Hasen für Kämpfe
(No. 7. S. f.)

pe



pe und was mehr vorhanden seyn mag, durch den Auktions-Commissair Reuter verkaufen lassen.

23. Es ist der Herr Bürgermeister von Santen freywillig entschlossen, den ihm zugehörigen Garten hinter den Rahmen in Comp. 12. No. 137., durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 18ten und 25. Februar und am 4ten März dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen und in Abschrift zu haben.

Signatum Emdae in Curia, den 8. Februar 1803.

24. Zu Aurich-Oldendorff sollen 2 Rüge den 19. Februar Vormittags, so dem Gerd Lücken Albers abgepfändet, Schulden halber, öffentlich verkauft werden.

25. Es ist der Kaufmann J. W. Schröder, proprio et mandatario noie. der Erben des weyl. Kaufmanns J. F. Andreae, zufolge nachgesuchten und ertheilten decreti de alienando, freywillig entschlossen, folgende demselben und des benannten Andreae Erben zugehörige Immobilien, als

1) Ein Packhaus an der Rademacherstraße in Comp. 10. No. 76.

2) $\frac{1}{8}$ Antheil aus dem Koffschiffe de Vrouw Dever,

3) $\frac{1}{2}$ Antheil aus dem Pinckschiffe de Almina Ruyl,

durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 18ten und 25ten Februar und endlich am 4ten März dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen und in Abschrift zu haben.

Signatum Emdae in Curia, den 8. Februar 1803.

26. Es sind die Kaufleute Abegg, Schröder und Vertram qua Curatores der Masse des weyl. Kaufmanns P. Gorrißen zufolge ertheilten decreti de alienando entschlossen, daß zur besagten Masse gehörige $\frac{1}{2}$ Antheil aus dem Koff-Schiffe: de jonge Jan, geführt durch Capt. Berend H. Engelsmann, und von Taxatoren auf 375 fl. holl. Courant gewürdiget, in dreyen Terminen, von 14 zu 14 Tagen, als am 18ten Februar, 4ten und 18ten März dem Meistbietenden auspräsentiren und salva approbatione judicii zuschlagen zu lassen.

Conditionen sind bey dem hieselbst affigirten Subhastations-Patente einzusehen und in Abschrift bey dem Vergantungs-Actuario Loesing gegen die Gebühr zu haben.

Etwaige Real-Prätendenten haben sich spätestens gegen den letzten Termine zu melden, weil sie sonst nicht weiter gehört werden.

Signatum Emdae in Curia, den 8. Februar 1803.

27. Vermöge hieselbst und auf dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents mit beygefügtten Conditionibus sollen auf Ansuchen des weyl. Kirchvogten Willem Gerdes Erben, Claaske Willems, des Hausmanns Nditges Gerdes Ehefrauen zu Freepsum, des Mahlers und Glasers Gerd Sywets zu Hambsweh-

wehrum und des weyl. Harm Willems Kinder folgende denenselben zuständige zu und unter Hamswehrum belegene Immobilien, als:

a) ein Haus nebst Scheune, Garten und Barf, so auf	3200 Gulden,
b) 6 Grasen Landes so auf 450 Gulden per Gras, also zusammen auf	2700 —
c) 6½ Grasen, so à 525 Gulden, auf	3412½ —
d) 11 Grasen, so à 500 Gulden, auf	5500 —
e) 5½ Grasen, so à 450 Gulden, auf	2475 —

in Gold eidlich gewürdiget worden, am 25ten dieses und 4. März auf der hiesigen Amtgerichtsstube, sodann am 11. ejusdem zu Hamswehrum subhastiret und denen Meistbietenden salva approbatione judicii zugeschlagen werden.

Etwaige unbekannte aus dem Hypothekenbuche nicht constirende Real-Prätendenten, imgleichen diejenigen, welche ein Dienstbarkeitsrecht zu haben vermeynen, müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens im dritten Licitations-Termine melden, widrigenfalls sie damit nach erfolgtem Zuschlage gegen die neue Besitzer und in soweit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehört werden sollen.

Pewsum am Kdaigl. Amtgerichte, den 7. Februar 1803.

28. Vermöge des auf dem hiesigen Amtgerichte und zu Hinte affigirten Subhastations-Patents, welchen die Bedingungen und Taxe in Abschrift beygefüget sind, sollen die des weyl. Hindert Heikes Wittwe und Kindern zugehörige 12 Grasen Grün-Landes unter Loppersum belegen, so von vereideten Taxatoren auf 150 fl. in Golde per Gras, also zusammen auf 1800 fl. in Golde gewürdiget worden, in dreyen auf Verlangen von 8 zu 8 Tagen abgekürzten Licitations-Terminen, nemlich am 18ten und 25ten Februar auf dem hiesigen Amtgerichte, am 4ten März nächstkünftig aber zu Hinte in der Wittwen Termin Behausung öffentlich feilgeboten und im letztern Termine dem Meistbietenden, mit Vorbehalt Obergewaltlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Kaufstüige werden daher aufgefordert, in gedachten Terminen an Ort und Stelle zu erscheinen, ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen; die Bedingungen können sowol auf dem Amtgerichte als bey dem Ausmiener Arends eingesehen und für die Gebühren in Abschrift abgefordert werden.

Zugleich werden die etwaigen unbekannteten Real-Prätendenten und Servituts-Berechtigten dieses Immobilis aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen längstens in termino subhastationis zu melden, widrigenfalls ihnen in Hinsicht dieses Immobilis und des neuen Besitzers desselben ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Emden im Kdaigl. Amtgerichte, den 8. Februar 1803.

Blum. Dissen.

29. Die verwittwete Frau Justizräthin Möller ist vorhabens, ihre in Leer an der Neuenstraße belegene mit den Garten an die Ems streckende ansehnliche Behausung, in welcher mehrere ausgeschlagene und auch ausgewahlte Stuben mit Gypsdecken befindlich sind, wie auch die darneben an der Straße stehende Scheune und den grade dem Hause gegen über liegenden Garten am 9. März auf der Schule daselbst, und

zwar



Inar erst das Haus mit Scheune und Garten, sodann den über der Straße liegenden Garten separat öffentlich verkaufen zu lassen.

Die deshalb entworfene Verkaufs-Conditionen können bey dem Herrn Referendarius Schnederman, wie auch bey dem Ausmiener Schelten näher befragt werden.

30. Den 3. Maart Donnerdags 's Agtermiddags 2 Uar gedenken Make-laars Heynings en Charpentier op den Beurzenzaal te Emden een Party Brandewyn, Ryft en Coffy, in publike Veyling uit te presentieren; Monsters zyn 's Dags te vooren by hem te besien.

Emden, den 9. Februar 1803.

31. Feike Albers in Pilsum ist entschlossen, sein daselbst habendes Haus mit dem Garten am 3ten März in Pilsum öffentlich verkaufen zu lassen.

32. Des weyl. Jan Berends Erben wollen ihr Warfhaus, eine Sitzbank und $7\frac{1}{2}$ Grasen Grünland, in und unter Freepsum belegen, am Donnerstage den 3ten März daselbst in des Jacob Hilberts Wittwen Behausung öffentlich verkaufen lassen.

33. Am Sonnabend den 26. Februar Morgens 11 Uhr sollen die dem Gerd Wilken, Heye Janssen, Dirk Harms, Alexander Antoni Krezmar, Wille Gerdes, Antoni Krezmar, Beene Rennen und Wasse Hans Jobus auf dem Theringers-Wehn conscribirte Güter, als: 4 Wanduhren, 5 Schränke, Betten ic., bey dem Wirthshause daselbst öffentlich verkauft werden.

34. Am Mittwoch den 16. Februar Morgens 11 Uhr sollen in des Feye Ednjes Hause auf dem Großen-Wehn, die dem Jürgen W. Kengering und Frerich Harms abgepfändete Güter öffentlich verkauft werden.

Am Donnerstage den 17. Februar Morgens 11 Uhr sollen die des Rolf Peters Ehefrau und die dem Uffert Uffers conscribirte 4 Kühe, bey dem Fahnster Krughause öffentlich verkauft werden.

Am Sonnabend den 19. Februar Morgens 11 Uhr sollen die dem Claas Evers Wurps in der Niepster Hammrich conscribirte 2 Stellen Bettzeug, 1 Wanduhr, 1 Schrank, 4 Kühe, 2 Pferde, 1 Wagen, 1 Pflug, 1 Egge, sodann Heu und Stroh, öffentlich verkauft werden.

Am Dienstag den 22. Februar Morgens 11 Uhr sollen die dem Lammert Fooker, Ocke Janssen, Meyer und Jee Harms conscribirte Güter, als Kühe, Betten, Wanduhren ic., bey des Bogten Thiele Behausung in Oldeburg öffentlich verkauft werden.

Verheurungen.

I. Die Lanzius-Beningaischen Erben, die Herren Candidatus juris Lanzius-Beninga auf Stickeltamp, Regierungs-Referendarius Reimers uxor. noie, zn Aurich und die Vormünder über die jüngste noch minorene Tochter des Herrn Candidati Math. Kettler zu Nortmohr Ehegenossin, Herren Adjunctus Fisci Liaden und Landbaumeister Franzius in Aurich, wollen ihren in Dornum liegenden ansehn-

lis



lichen Platz, das große Schatthaus genannt, aus III Diemathen des besten und in einem vortreflichen Zustande sich befindenden Landes bestehend, nebst einer erst im vorigen Jahre von Grund auf neu erbaueten Platz-Behausung, einigen Kirchen- und Begräbnißstellen, und hinlänglichem Torfmoor, — nachdem dieser Platz um May 1804 pachtlos wird — von da an anderweit auf 6, 9 oder 12 Jahre öffentlich verheuern lassen, und können die Banlande, so wie auch die Behausung, bereits im Herbst dieses Jahres angetreten werden. Terminus zu dieser Verpachtung ist auf den 5ten März nächstkünftig Nachmittags 1 Uhr in des Gastwirths Liard Heeren Frerichs Hause angesetzt, woselbst Liebhaber sich einfinden, auch vorher die Pacht-Conditiones bey dem Herrn Verwalter des Beningaischen Guts hieselbst, Burggrafen Jani, und bey mir, den Ausmiener, gratis einsehen oder für die gewöhnliche Gebühr in Abschrift bey mir erhalten können.

Dornum, den 2. Februar 1803.

Gittermann, Ausmiener.

2. Der Hausmann Frerich Janssen Beckmann will curat. noie. des weyl. Abbe Jacobs Wittwe und Kinder zu Freepsium, dessen 27 Grasen Bau- und Gänland am Freytag den 18ten dieses daseibst in des Jacob Hilberts Wittwen Hause auf 6 Jahren öffentlich verheuern lassen.

3. Steven Hinderks zu Manschlacht will mit gerichtlicher Bewilligung seine unter der Herrlichkeit Nysum belegene 4, 3 und 1½ Grasen Landes am Sonnabend den 26. Februar des Nachmittags 2 Uhr anstehend in des Burggrafen Staats Hause zu Nysum auf 6 Jahre öffentlich verheuern lassen.

Gelder, so ausboten werden.

1. Ein Tausend Reichsthaler Gold Pupillen-Gelder wünscht Untenbenannter anstehenden May auf sichere Hypotheque zinslich zu belegen.

H. Thomas Scheuer in Norden.

2. Helmer Janssen zu Siemonswolde, als Vormund über weyl. Hausmanns Caröjen Martens Tochter Wulke Matten Caröjens, hat gegen 1mo May instehend 800 bis 1000 Rthlr. in Golde zu belegen. Wer davon gegen billige Zinsen Gebrauch machen und erforderliche Sicherheit stellen kann, melde sich des ehesten persönlich oder durch porto-freye Briefe.

3. 3000 Rthlr., 800 Rthlr., auch 500 Rthlr., alles Gold, sind um May d. J. zinsbar gegen 4 proCent, und nicht bey kleinen Parten, zu verleihen. Wer davon, gegen Stellung genugsamer hypothecarischer Sicherheit, Gebrauch machen kann, melde sich durch postfreye Briefe, um nähere Anweisung, bey dem Kirchverwalter Doden in Aurich.

4. Wer um May dieses Jahres gegen annehmliche Zinsen und sichere Hypothek Dreyhundert Rthlr. Preuss. Courant verlangt, beliebe sich ehestens zu melden bey

Aurich, den 10. Februar 1803.

Claas Billms.



5. Aus der Wersumer Armen-Casse sind instehenden May 135 Rthlr. in Gold zinslich zu belegen. Wer davon Gebrauch machen und die erforderliche Sicherheit stellen kann, der melde sich bey dem Vorsteher Eilert Eilers zu Leepens,

Gelder, so verlangt werden.

1. Sollten in hiesiger Provinz noch Capitalisten seyn, die Lust hätten, an der in No. 47. der vorjährigen Intelligenzblätter vom 22. November a. pr. von mir erdfueten Anleihe von 80000 Rthlr. in Golde Theil zu nehmen, oder auf eine andere nicht minder vortheilhaften und sichere Art beträchtliche Geld-Vorräthe gegen 4 Procent Zinsen unterzubringen; so wolten dieselben sich förderfamst in postfreyen Briefen bey mir melden, da ich nunmehr im Stande bin, darüber vollständige Auskunft zu geben, auch die Zeit herannahet, daß ich von dem Erfolg meines deshalb in Händen habenden Auftrags meinen Committenten bestimmte Nachricht geben muß.

Dornum, den 9. Februar 1803.

Der Amtmann v. Halem.

2. Alzoo het Karspel Winschoot voornemens is, om tot de Bonwing van 2 nieuwe Watermolens eene Somma van 20000 fl. à 21000 fl. te negotieren; zoo werden die geene, die geneegen zyn, gemelt Capitaal, of een Gedeelte daar van, (mits niet minder dan 1000 fl.) teegen eene behoorlyke Interes op te schieten, verzogt, om daar van ten spoedigsten Kennis te geeven, aan de Koopman B. Hartzema te Winschoot.

Citationes Creditorum.

1. Vom Amtgerichte zu Aarich werden auf Instanz des Hausmanns Peter Hinrichs Haneburger zu Ithlow, Alle und Jede, welche auf das im Jahre 1797 von des weyl. Friederich Hermann von Nuyß Wittwe und Erben an den Matthias Anton Rohden, und im Jahre 1800 von diesem an den Kaufmann Mintke Diederich von Oven zu Esens für dessen Bruder, den Kaufmann Johann Matthias von Oven zu Amsterdam, öffentlich, jezo aber, Kraft Vollmacht des Letzteren, durch den Mintke Diederich von Oven an den Provocanten privatim verkaufte, zu Ithlow belegene Haus mit Erbpachts-Garten, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 4. März 1803 persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Zhering, Adv. Fisci Liaden u. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aarich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm so wol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aarich im Amtgerichte, den 18. November 1802. Telling.

2. Nachdem über das Vermögen des vormaligen Schiffers und nachherigen Kaufmanns Joest Harms Replog zu Weener der Concurß erdfuete worden; so wird solches den sämtlichen Gläubigern desselben bekannt gemacht, und ihnen terminus von



von 3 Monaten und preclusivus den 23. März a. f. anberaumt, in welchem sie ihre Ansprüche an die Concurssmasse gebührend persönlich, oder durch die hiesigen Justiz-Commissions-Räthe Sütthoff, Schroeder und Höding, anmelden, und deren Richtigkeit nachweisen müssen, unter der Warnung: daß die sich nicht meldenden mit allen ihren Forderungen an die Concurss-Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Leer im Amtgerichte, den 18. November 1802.

3. Nachdem der, über des hieselbst verstorbenen Bürgers und Gastwirths Eilert W. Lehmann Kind und Nachlaß gerichtlich bestellte Vormund, Goecke Adten, diesen Nachlaß sub beneficio legis ac inventarii angetreten und auf einen erbenschaftlichen Liquidations-Prozeß angetragen hat, welcher auch dato eröffnet; so werden alle und jede, welche an den Nachlaß des besagten Eilert W. Lehmann, es sey aus welchem Grunde es wolle, Anspruch zu haben vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, ihre Forderungen in dreym Monaten, und längstens in termino preclusivo den 10. März künftigen Jahres Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Stadtgerichte anzugeben und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden sollen.

Denjenigen, welche wegen zu weiter Entfernung oder sonstiger Ehehaften in termino praefixo nicht erscheinen können, werden die hiesigen Justiz-Commissarien Börner und Stürenburg in Vorschlag gebracht, an welche sie sich wenden und solche mit gehöriger Information und Vollmacht versehen können.

Ebens im Stadtgerichte, den 4. November 1802.

Vig. Com.

Mencke.

4. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Bäckermeisters Folke Hinrichs Houtrouw daselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von den Eheleuten Bäckermeister Hinrich Hebelmann und Antje Backbands privatim angekaufte Haus in der großen Brückstraße in Compagn. 16. No. 32., aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von 3 Monaten, et reproductionis preclusivo auf den 7. März 1803 Vormittags 10 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

Signatum Emdae in Curia, den 1. December 1802.

5. Des weyland Harmen Koelfs Wittwe, Metje Harms, besaß einen Heerd Landes in der neuen Hammrich, bestehend aus einer Behausung, Scheune, Warf und Garten mit pl. min. 35 Grasfen Landes, mit Sitzstellen in der Vunder Kirche und Gräbern auf dem Kirchhofe; sodann Sechs Grasfen Homfelsland, Ein und Ein halb Grasfen nebst Sechs Grasfen Feldhausland: so daß dieses ganze Corpus 48½ Grasfen Landes ausmacht. Nach deren Ableben erhielt diesen Heerd Landes cum annexis der Hausmann Harm Peters durch letzten Willen obgedachter Metje Harms.

Die:



Dieser Harm Peters und dessen Ehefrau Etje Janssen haben darauf das Ober-Eigenthum dieses Heerdes, darin bestehend: das Erbpächtern Harm Peters und Etje Janssen und deren Erben und Nachfolger dem Ober-Eigenthümer alljährlich um primo May aus diesem Heerde einen Canon zu Dreyhundert Fünf und Achtzig Gulden Neunzehn Stüber grob Holländisch Courant zu bezahlen, auch bey Alienationensfällen, Verschenkungen, Vermachungen, Vererbungen und dergleichen, von dem jedesmaligen Ober-Eigenthümer den Consens nachzusuchen und die gewöhnlichen Ab- und Auffahrts-Gelder mit eines Jahres Erbpacht zu 385 fl. 19 sbr. Holländisch, neben der gewöhnlichen Erbpacht, wovon bloß die Leibes-Erben der Erbpächter frey sind, zu entrichten haben; den Kindern und Erben des weyl. Kaufmanns Jan Mescher zu Werner cediret und abgetreten, worauf gedachte Erben das Ober-Eigenthums-Recht des obbesagten Heerdes ihrer Mit-Erbin, der Magdalena Mescher, des Commerzien-Raths L. Absingh Ehefrau zu Weener, in der elterlichen Erbtheilung wiederum cediret haben.

Die jetzige Besitzerin hat zur Sicherheit ihres Besitztums bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden auf eine Edictal-Citation angetragen, welche dato erkannt worden.

Von diesem Amtgerichte werden daher alle und jede, welche an obbenanntes Dominium directum aus irgend einigem Grunde ein Erb-Eigenthums-Benäherungs-Pfand-den Nutzungs-Ertrag schmälern oder irgend ein sonstiges dingliches Recht zu haben vermeinen, hierdurch edictaliter vorgeladen, solche ihre Ansprüche binnen 12 Wochen, längstens aber in dem präclusivischen Reproductions-Termine am Montage den 21. März anni futuri Vormittags 9 Uhr bey dem hiesigen Amtgerichte anzugeben und zu rechtfertigen; widrigenfalls sie damit präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 7. December 1802.

Bluhm.

Olffen.

6. Ein in dem Hypothekenbuche dieses Gerichts sub No. 141. auf den Namen des Dfke Jürgens registrirtes halbes Haus nebst kleinen Garten am Dornumer Syhl, welches der Dirk Martens nach dem Tode des Dfke Jürgens angeblich von dem zum Verkauf desselben vom Gerichte auctorisirt gewesenen, nunmehr verstorbenen Kaufmann Abraham Harms Bahnmann privatim gekauft, auch diese Kaufgelber dem vormaligen hiesigen Amtmann Block, laut dessen Scheins vom 1. August 1771, eingeliefert hat, ist von dem Dirk Martens an den Schuster Dirk Janssen am Dornumer Syhl ebenfalls privatim, laut Kaufbriefes vom 18. September 1800, verkauft worden, und dieser letzte Ankäufer Dirk Janssen hat zur Erhaltung einer Präclusion sowohl gegen etwaige unbekanntete Real-Prätendenten an dieses Immobile, als zum Behuf der Löschung folgender in das Hypothekenbuch eingetragener Schuldposten, als:

- 1) 100 fl. für Johann Heeren den 25. Januar 1750 eingetragen,
- 2) 300 fl. Ostfr. für Trientje Gerdes den 28. Januar 1750 eingetragen,
- 3) 100 fl. Holl. für Siebelt Gerdes den 13. Februar 1750 eingetragen,
- 4) 50 fl. für Kemmer Galts Kinder Vormund, Cornelius Kriegsmann, den 19. November 1760 eingetragen, wel-

welche, wenn gleich von der Verwendung der Kaufgelder aus den Acten dieses Gerichts nichts constirirt, vermuthlich längst abgetragen worden, wovon aber weder die quittirten Instrumente beygebracht, noch die Inhaber derselben und deren Aufenthalt namhaft gemacht und angegeben werden können, ein öffentliches Aufgebot verlangt.

Dem zu Folge werden vom hiesigen Gerichte alle diejenigen, welche sowol auf vorgedachtes halbe Haus und Garten, aus einem Eigenthums- Erb- Pfand- Näherkaufs- den Nutzung- Ertrag schwälernben und gleichwohl durch keine sichtbaren Merkmale bezeichneten Dienstbarkeits- oder sonstigen dinglichen Rechte überhaupt, als in specie auf die vorgedachte vier Schuldposten und die darüber sprechende Instrumente, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs- Inhaber, Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch und in Kraft gegenwärtiger edictal-citation, wovon ein Exemplar hieselbst und das andere bey dem Rbnigl. Amtgerichte in Esens affigirt, auch den hiesländischen wöchentlichen Intelligenzblättern inserirt werden, vorgeladen, solche ihre Ansprüche und Forderungen a dato innerhalb 3 Monaten, und längstens am 10. März anni futuri, als dem präclusivischen Termine, Vormittags um 10 Uhr, entweder in Person oder durch zulässige und vorschriftsmäßig legitimirte Mandatarien,

wozu denen, welche in hiesiger Gegend keine Bekanntschaft haben und gleichwohl zu weiter Entfernung oder anderer gesetzlicher Hindernisse halber nicht persönlich erscheinen können, die Justiz- Commissarien Hedden und Arends in Hage vorgeschlagen werden,

gebührend anzumelden und gehörig zu rechtfertigen, unter der Verwarnung, daß die ausbleibenden Real-Prätendenten mit ihren Ansprüchen an das Immobile quaestionis qua tale, so wie an die vorgedachtermaßen darauf eingetragenen vier Schuldposten und die darüber ausgestellten Instrumente präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die besagte Schuldposten für getilgt geachtet, die Instrumente mortificirt und nach beschrittener Rechtskraft des Präclusions- Urtheils im Hypothekenbuche gelöscht werden sollen.

Decretum Dornum in Judicio, den 24. November 1802.

von Halem.

7. Der Bürger Claas Sikken und Geneverbrenner Folkert Nielts Crull zu Oibersum, als gerichtlich bestellte Vormünder über der daselbst verstorbenen Eheleuten Manne Boyen Müller und Geeske Franssen minderjährigen Sohn Boye Mannen Müller, haben in Ansehung der diesem Pflegebefohlenen von der weyland Mutter Geeske Franssen und der am 26. März dieses Jahres verstorbenen Großmutter Willmke Müllers, des weyl. Franz Janssen Wittwe, zugefallenen Erbschaften, deren Unzulänglichkeit zwar keinesweges klar ist, dennoch, um zu erfahren wie weit und an welche Creditores sie mit Sicherheit Zahlung leisten können, ohne sich andere dadurch verantwortlich zu machen, und auch um die etwanigen Ueberschüsse zum Unterhalt und sonstigem Besten ihres Pflegebefohlenen verwenden zu dürfen, auf Eröffnung des Liquidations- Prozesses angetragen.

Von dem Oibersumischen Gerichte werden demnach alle diejenigen, welche auf vorerwähnte Verlassenschaften aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen

(No. 7. S. 4.)

gen



gen zu haben vermeynen mögten, hiermit edictaliter verabladet, solche innerhalb dreym Monaten und spätestens in dem auf Donnerstag den 17ten März künftigen Jahres präfigirten präclufivischen Termino Vormittags 10 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Mandatarien, wozu denen, welchen es an hinlänglicher Bekantschaft fehlet, die in Emden wohnenden Justiz-Commissarien, Herren Schmid, Blum, Mencke, Reimers und Hüllesheim vorgeschlagen werden, ad Acta anzugeben und gebühlich zu bescheinigen.

Unter Verwarnung:

daß die ausbleibenden Creditores aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger und Bestreitung der Unterhaltungs-Kosten des minderjährigen Erben von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Geben Oldersum in Judicio, den 6. December 1802.

Möller.

8. Der Maler und Gläser Heeto Hikken zu Dornum hat, vermöge unterm 17. December a. pr. geschlossenen und sub eodem dato gerichtlich vollzogenen Kauf-Contractes von der Krämerin Minste Lannen, das von derselben bisher besessene Haus an der hohen oder Kirchstraße daselbst, nebst dazu gehdrigen Garten, privatim erkaufte, und zur Sicherung seines Besitzes gegen etwaige unbekannte Real-Prätendenten ein öffentliches Aufgebot derselben bey dem hiesigen Gerichte nachgesucht, welches per Decretum hodiernum erkannt ist.

Dem zu Folge laßt dieses Gericht alle diejenigen, welche an besagtes Grundstück aus einem Mit-Eigenthums-Erbpachts-den Nutzungs-Ertrag schmälernden und gleichwohl durch keine augenfällige Merkmale bezeichneten Dienßbarkeit-Pfand-Nähekaufs- oder sonstigem dinglichen Rechte, Anspruch zu haben vermeynen, hiedurch und in Kraft gegenwärtiger Edictal-Citation, welches an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst affigiret, auch den wöchentlichen Intelligenz-Blättern inseriret worden, gehörig ein, solche a dato innerhalb 6 Wochen, und längstens in dem auf den 4. März nächstkünftig Morgens 10 Uhr angeetzten präclufivischen Termin, entweder persönlich oder durch zulässige und vorschristmäßige instruirte Bevollmächtigte,

wozu den Auswärtigen und hieselbst Unbekanntem oder legaler Ehehaften halber an persönlicher Erscheinung verbinderten, die Justiz-Commissarien Hedden und Arends in Hage hiemit in Vorschlag gebracht werden, gehörig anzumelden, die Richtigkeit derselben rechtserforderlich nachzuweisen, gültliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung rechtlichen Erkenntnisses zu gewärtigen, unter der Verwarnung:

daß die ausbleibenden Real-Prätendenten und Retrahenten mit ihren Ansprüchen an das besagte Immobile präcludiret und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen gegen den Käufer und jetzigen Besizer auferleget werden soll.

Decretum Dornum in Judicio, den 10. Januar 1803.

v. Halem.



9. Auf wiederholtes Ansuchen resp. Einwilligung der mehresten Eigenthümer der Grabstellen auf dem hiesigem Stadt-Kirchhofe ist beschloffen worden, diesen Kirchhof ganz eingehen zu lassen, den Platz zu planiren, und die darauf jetzt befindliche Begräbnißstellen auf dem Vorstadts-Kirchhofe zu verlegen. Dieses Vorhaben ist von Serenissimae Hochfürstl. Durchl. per rescriptum vom 29. December a. p. nunmehr Landesherrlich und mit dem gnädigsten Befehle bewilliget worden; die Wenigen von den hiesigen Einwohnern, welche noch mit ihrer einwilligenden Erklärung zurückgeblieben sowohl, als die auswärtige etwaige Eigenthümer der Begräbnißstellen auf dem Stadt-Kirchhofe zu der Abgebung ihrer finalen und bestimmten Erklärung in Ansehung der intentionirten Verlegung und Einweisung durch eine vom Consistorio zu erlassende öffentliche Aufforderung zu convociren.

Es werden dannenhero sämtliche hiesige Untertanen, welche auf dem Stadt-Kirchhofe hieselbst Grabstellen besitzen, und sich desfalls noch nicht erklärt haben, sowohl, als die auswärtigen possessores der Begräbnißs. hiedurch öffentlich aufgefordert, ihre bestimmte Erklärung nunmehr in Zeit 6 Wochen und vor dem 14ten März dieses Jahres bey dem Consistorio, und zwar mit der Verwarnung einzureichen, daß die sich desfalls in obiger Frist nicht Gemeldete als Einwilligende angesehen, und mit ihrer Erklärung präcludiret werden sollen.

Wornach sich also ein Jeder genau zu achten hat.

Gegeben Jever, den 10ten Januar 1803.

Aus Kaiserlichem Consistorio hieselbst.

10. Vom Amtgerichte zu Norden werden alle und jede, welche auf das durch Joh. Jac. Hünerwadel und Frau Afke Peters Brouwers, unterm 6ten dieses an den Hausmann Habbe Ohnen sub halta verkauften, im Westermarscher 5ten Rott No. 29 belegenes Stück Land zu 4½ Diemath, ein Erb-Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Reunions-Benäherungs- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter citiret und aufgefordert, innerhalb 3 Monaten, und spätestens in dem auf den 27. März a. f. 10 Uhr p. äßigirten termino praeclusivo, sothane Ansprüche hieselbst ad Acta anzumelden und zu justificiren; widrigenfalls sie damit präcludiret, von diesem Grundstück und den jetzigen Kaufgeldern ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 10. December 1802.

Hoppe.

11. Bey dem Amtgerichte zu Norden sind ad instantiam des Thabe Hayungs Edictales wider Alle und Jede, welche auf das im Westermarscher 5ten Rott No. 12 belegene Haus mit 5½ Diemath Land — welches ehemals der Jann Eden Goens — dann Garrelt Heeren — darauf Gerd Siemens und David Gerdes besessen, und welches Immobile durch die Kinder des David Gerdes und auch des Garrelt Heeren im verwichenen Jahr mit Näherkauf besprochen, indes ihm, den Provocanten, durch einen eventuellen Vergleich das Eigenthum wider eingeräumt worden — Ein Erb-Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Benäherungs- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen, et reproductionis praeclusivo auf den 12ten März 1803 Vormittags 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

Zu



Zugleich ist ein gerichtliches Aufgeböth in Absicht zweyer Capitalien resp. 460 und 150 fl., welche mit folgenden Vermerk auf den vorigen Besizer Jan Wessels eingetragen sind:

- a) 1770 den 22. October ließ Jann Gerdes Pottgers Ehefrau Arientje Behrends 460 fl. in Gold eintragen,
 b) 1774 den 8. Zul. ließ Christopher Wosß 150 fl. in Gold eintragen, welche aber, weil die Obligationes verlohren gegangen, nicht im Hypothequen-Buch gelbschet werden können — wider Alle und Jede, welche diese Obligationes besitzen oder irgend einiges Recht daran zu haben vermeinen, um sothane ihre Ansprüche und Forderungen in obbemeldetem Termino anzugeben und zu bescheinigen, unter der Warnung erkannt, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen aus diesen Obligationen präcludiret, solche für mortificirt erkläret und im Hypothequen-Buche gelbschet werden sollen.

Sign. Norden im Amtgerichte, den 16. Decbr. 1802. Hoppe.

12. Der Fürjen Janssen kaufte den 5ten October 1795 von dem weyl. Marsten Wiltis ein hieselbst im Westermarscher 5ten Kott sub No. 19 belegenes Haus mit $1\frac{1}{2}$ Diemath, welches vorhin David Gerdes und darauf Thade Hayungs besessen. Im verwichenen Jahre wurde solches durch die Kinder dieser beyden vorhinigen Besizer mit Näherkauf in Anspruch genommen, welche Sache aber dahin bezlichen, daß der Fürjen Janssen fernerweit Besizer verblieben ist. Ad instantiam desselben werden nun Alle und Jede, welche an diesem Hause mit $1\frac{1}{2}$ Diemath Land, ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit edictaliter citirt und aufgefordert, innerhalb 9 Wochen und spätestens in termino reproductionis praeclusivo den 12. März 1803 10 Uhr sothane Ansprüche diesem Amtgerichte gehdrig anzumelden und zu justificiren, widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht des Immobilis und jetzigen Besizers zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Wornach man sich zu achten.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 16. December 1802. Hoppe.

13. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Bierzigers und Kaufmanns Florenz Herman Metzger daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf die durch Provocanten von dem Herrn Bürgermeister H. J. v. Santen und dessen Ehefrau M. E. v. Santen, geborne Venoit, privatim anerkaufte Immobilien, als: 1) Ein Packhaus an der Osterstraße in Comp. 14. No. 11. 2) Ein Wohnhaus, Stall und Garten daselbst No. 12, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von 3 Monaten et reproductionis praeclusivo auf den 31. März nächstkünftig Vormittags 10 Uhr unter der Warnung erkannt, daß alle diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen und Ansprüchen an die aufgeböthene Grundstücke präcludiret und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 14. December 1802.

Iussu Senatus.

de Pottere, Secr.

14.



14. Auf die Instanz des Suhlrichters Ude Heeren zu Lerborg ist

- 1) wegen 8 Diemathen oder 11 Graesen 142 Ruthen zu Lerbora, welche derselbe von Hero Mudders Erben öffentlich erstanden, und welche Ost an Daniel Reinemann, Süd an Joh. Hinr. Garrels, West an Deichrichter Geerd Uper und Nord an Harm Olsmanns beschwettet sind,
- 2) wegen des von Koelf Dreesmann privatim erstandenen dominii utilis der sogenannten Harten-Denne, welche in dem Suhl-Protocolle mit der Größe von 3 Graesen 104 Ruthen vermerkt stehet,

bey diesem Amtgerichte dato der Liquidations-Prozeß erlassen worden.

Alle und jede, welche an obbemeldete Immobilien aus Erb- Näher- Pfands Dienßbarkeits- oder aus einem sonstigen Real-Rechte Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemit edictaliter zur Angabe und Justification ihrer Ansprüche cum termino von 3 Monaten et praecclusivo den 13ten April a. fut. vorgeladen, widrigenfalls sie damit in Rücksicht bemeldeter Immobilien und deren Kauffchillinge gegen den Provocanten präclubit und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 13. December 1802.

15. Der Hausmann Beet Harms verkaufte ehemals zwey Diemathen, vormals Trommschlags-Land, privatim an David Gerdes; dieser verkaufte solche an Thade Hayungs, welcher sie dem Eilert Anthons wiederum käuflich überließ. Die Kinder der beyden erstgedachten Besizer haben dieses Stück mit Näherkauf besprochen, indes ist dieser retract durch gütliche Uebereinkunft wieder dahin beglichen, daß der Eilert Anthons fernerhin Besizer bleiben soll; dieser hat jedoch, um des Besizes vöthlig gesichert zu seyn, auf Erlassung eines Proclamatis angetragen, welchem Gesuch auch dato, cum termino von 9 Wochen, et reproductionis praecclusivo auf den 12ten März 1803, 10 Uhr, deferiret worden, unter der Verwarnung:

daß alle sich alsdann nicht meldende Real-Prätendenten, welche annoch ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienßbarkeits- Reunions- Näherkaufs- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen an diesem Stücklande zu haben vermeinen, und sich in termino praefixo nicht melden, mit Ansehung eines ewigen Stillschweigens von diesem Grundstück abgewiesen, und dem Eilert Anthons, von dergleichen Ansprüche frey, adjudiciret werden soll.

Wornach man sich zu achten.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 16. December 1802.

Hoppe.

16. Ad instantiam des Hausmanns Harm Hinrichs in der Ostermarsch werden Alle und Jede, welche auf das von den Eheleuten Larek Warners und Martje Janssen zu Ekel privatim erstandene Haus und 6 Diemathen Erbpachtland in der Ostermarsch, der Ehlagen-Warf genannt, ein Erb- Näher- Servituts- Pfand- und sonstiges Real-Recht haben mögten, oder auf das schon bezahlte Kaufs-Quantum Anspruch zu machen befugt zu seyn vermeinen, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 9 Wochen und spätestens in termino reproductionis den 14. März 1803, Morgens 9 Uhr, anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad Acta anzugeben, selbige mit Justificativen in originali zu belegen, mit dem Provocanten gütliche Handlung zu pflegen und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen.

Nach



Nach Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschloffen erachtet und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht gebührend justificiret, mit denselben präcludiret und ihnen desfalls gegen den Impetranten sowohl als gegen andere etwa sich meldende Prätendenten ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

Signatum Verum im Königl. Amtgerichte, den 11. December 1802.

Kettler.

17. Der weyl. Jacob Freerichs auf dem sogenannten Hdrntje, ohnweit Larrelt, besaß mit seiner Ehefrau Letje Ubben Sajenga, folgende Grundstücke:

- a) ein von den Eheleuten Jan Steffens und Willemke Lubbers herrührendes, nachher von dem Friedrich Janssen öffentlich erstandenes, durch diesen an den weyl. Jacob Freerichs und die Letje Ubben Sajenga privatim verkauftes Haus und Grund am Deiche ohnweit Larrelt, das Hdrntje genannt;
- b) 12 Grasfen Landes unter Larrelt, von weyl. Altrich Luitjens herrührend, welche der weyl. Jacob Freerichs von des Altrich Luitjens Wittwe und Kindern öffentlich angekauft.

Die Letje Ubben Sajenga hat für sich und ihre mit dem weyl. Jacob Freerichs erzeugte Kinder, sowol zu ihrer Sicherheit, als auch Behuf der Löschung eines auf obbenanntem Hause c. a. im Hypotheken-Buche folgendergestalt eingetragenen Capitalis:

„1775 den 31. May siad prot. 40 Rthlr., welche der Kaufmann Logemann von den Besitzern zu fodern hat.“

welches längst abgetragen, indeffen das darüber ausgestellte Instrument angeblich verloren gegangen seyn soll, bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden eine Edictal-Citation nachgesucht, welche dato darauf erkannt worden.

Von diesem Amtgerichte werden daher alle und jede, welche auf obbenannte Immobilien aus irgend einigem Grunde ein Erb- Eigenthums- Reunions- Veräusserungs- Pfand- Dienstbarkeits- den Nutzung- Ertrag schmälerndes oder irgend ein sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen, als auch diejenigen, welchen an obbenanntem eingetragenen und zu löschenden Post und dem darüber ausgestellten Instrumente, als Erben, Eigenthümern, Cessionarien, Pfand- oder andern Briefs-Inhabern irgend einiges Recht zustehen mögte, hierdurch edictaliter vorgeladen, sothane ihre Ansprüche und Forderungen binnen 12 Wochen, längstens aber in dem präclusivisten Reproductions-Termin am Montage den 21sten März a. f. Vormittags 10 Uhr bey dem hiesigen Amtgerichte entweder persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen auf obbenannte Immobilien, als auch auf die eingetragene Schuldpost werden präcludiret, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget, sodann das angeblich verloren gegangene Instrument mortificiret und das eingetragene Capital auf den Grund der zu erdsnenden Präclusions-Sentenz geldsichet werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 27. November 1802.

Bluhm. Dissen.

18. Bey dem Stadtgericht zu Emden sind ad instantiam des Zimmermanns Dirx Dirks Drost daselbst Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provo-

can:



canten von des Fuhrmanns Dirck Drost Wittwe Antje Cornelius und derselben Eöhnen Cornelius und Peter Dirks Drost, privatim anerkaufte Haus, Scheune und Garten in Comp. 21 No. 73 aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitüt, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen et reproductionis praeclusivo auf den 28sten März nächstünftig, Vormittags um 10 Uhr, unter der Warnung erkannt — daß die Außenbleibende mit allen ihren Forderungen auf die oben erwähnte Grundstücke präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verurtheilet werden.

Signatum Emdae in Curia, den 10. Januar 1803.

19. Bey Gelegenheit der ohnlängst geschehenen Theilung der gemeinen Weide zu Loga übertrug, vermöge Tausch-Contracts vom 15. November 1802, der Kaufmann Erhard Carl Schreiber, 1) den ihm bey der Theilung der Horst am 26. April 1792 für seinen halben Platz zugefallenen Antheil; imgleichen 2) das daran liegende Ftel des Widde-Plazes, so er, vermöge Contracts vom 10. May 1793, von des Jan Harms Wittwe, Hille Duhm, angekauft, und endlich 3) das Anrecht oder die Aufschlags-Gerechtigkeit für sein im 3ter Klust No. 29. belegene Haus an dem ungetheilt gebliebenen Ftel der gemeinen Weide — an den Jan Janssen Penning zum Eigenthum, welcher solche Stücke seinem im 3ter Klust No. 5. für einen alten Warf liegenden Immobile einverleibte, und dagegen dem Schreiber sein Anrecht an der damals noch zu theilenden gemeinen Weide übertrug, bestehend in dem vierten Antheil eines Plazes und einem gleichen Antheil für 2 Pferde-Weiden, so die vorigen Besitzer seines Immobiles von der Loger Interessenschaft privatim angekauft, welche beyde Antheile bey der am 27. November 1802 erfolgten Theilung in den beyden Stücken sub No. 17. und 30. der Bünnickischen Charte zu liegen kamen, und von dem Schreiber zu seinem im 3ter Klust No. 28. belegenen halben Plaze geschlagen wurden.

Beide Contrahenten haben, zur Sicherung ihres Besizes, edictales nachgesucht, welche auch dato erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche an oberwähnte Immobilien ein Erbschafts- Eigenthums- Pfand- Reunions- Näher- Dienstbarkeits- oder sonstiges, das Eigenthum oder den Nutzungs-Ertrag schmälerndes Real-Recht zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sothane ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in dem auf den 19. März curr. Morgens 10 Uhr angeetzten Reproductions-Termin bey diesem Gerichte anzuzeigen und deren Instruction zu gewärtigen, unter der Warnung:

daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen an die aufgebotesenen Immobilien präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Everbürg am hochgräf. Gerichte, den 15. Januar 1803.

Detmers.

20. Die zu Odersum verstorbene Eheleute Anthony Caspers Hassebroek und Neeske Heeren hinterließen ihren fünf Kinderen Casper, Beetje, Styntje, David und Jantje Anthonius Hassebroek

1) Ein Haus an der Emder Straße zu Odersum mit annexem Grund, gränzend Ost



Ost gegen der Gebrüder Hinrich und Sybent Willms van Wdningen, und West, vermittelst eines gemeinschaftlichen Ganges, gegen des Egbert Harms Haus und Grund, Süd am kleinen Syhltief und Nord an der Emden StraÙe, mit dreien, jetzt auf zwey zusammen gegrabenen Aeckern auf dem neuen Luun bey Oidersum, gränzend Ost an des Herrn Predigers Simons, und West an des Ziegel-Fabrikanten Jan Coops Acker, Süd am Pfad und Nord mit dem Graben an des Hausmanns Jan Dyken und dessen Kinder Venne; sodann noch einer Männers-Sitzstelle in der Oidersumer Kirche, in der Bank Num. 21, einer Frauen Sitzstelle in Num. 2, und zweyen Begräbnis-Stellen auf dem Kirchhof sub Numeris 141 und 142.

- 2) Einen Acker hinter der Kirche, gränzend Ost an Jan Cornelius Acker, West an den Weg, Süd an der Trift bey dem Kirchhofe und Nord an des Herrn Deich-Kentmeisters de Potters Heerdes Austrift.

Der älteste Sohn, Böttchermeister Casper Anthonius Hassbroeck, erkaufte nun zu denen ihm erblich anheim gefallenem Theil Theilen, in Gemeinschaft mit seiner Ehefrau Tryntje Koelfs vermöge gerichtlichen Vertrags vom 6. July 1768 von seinen Geschwistern Beetje, Syntje, David und Jantje Anthonius Hassbroeck deren Theil Theile, und vererbte die solchemnach ihm zuständige Theile per testamentum de dato 21. September 1801 et publicato 6. December 1802 auf seine Ehefrau und jetzige Wittwe Tryntje Koelfs. Diese besitzt daher respectiv durch Ehe-Erwerb und Vermächtnis den ganzen Inbegriff vorbeschriebener Immobilien mit Zubehörungen, und hat darüber zur Erhaltung einer Präclusion gegen unbekannte Real-Prätendenten ein gerichtliches Aufgebot nachgesucht.

Von dem Oidersum'schen Gerichte werden solchemnach alle diejenigen, welche auf jene Immobilien mit Zubehörungen aus irgend einem Grunde ein Eigenthums-Erb-Benäherungs-Pfand- den Nutzungs- Ertrag schmälerndes unbemerkbares Dienstbarkeits- oder sonstiges dingliches Recht zu haben vermeinen mögten, hiermit edictaliter verabladet, solches innerhalb neun Wochen und spätestens in dem auf Donnerstag den 31sten März curr. präfigirten präclusivischen Termine, des Vormittags 10 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ad Acta anzugeben und gesetzlich zu bescheinigen. Unter der Warnung:

daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen auf sothane Grund-Güter werden präcludiret und ihnen deshalb gegen die Besizerin ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Geben Oidersum in Judicio, den 15. Januar 1803.

Möller.

21. Beym Greetfelischen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das im Jahre 1778 von der weyland Eheleute Boeterke Albers und Antje Jacobs Kinder Vormündern öffentlich verkaufte, von Jan Daniels Roseboom erstandene, nach dessen Tode seinem Sohne Daniel Janssen Roseboom durch einen mit seiner Halbschwester Hauke Jacobs, des Sybrand Jacobs Ehefrauen, und Otte Janssen, Namens seiner mit der weyl. Trientje Jacobs erzeugten Kinder geschlossenen Erbtheilungs-Contract, zum alleinigen Eigenthum erwor-

ben.



dem und von diesem an die Eheleute Poppe Frerichs und Hauke Berends verkaufte, zu Wilsum belegene Haus nebst Garten, Kirchensitzen und Todtengräbern, wie auch 1/2 Acker Gartengrundes, einen Real-Anspruch, Forderung, Näherkaufs-Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cura termino von 9 Wochen, et praeclusivo auf den 31. März nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Per sum am Königl. Amtgerichte, den 17. Januar 1803.

22. Johann Paulus Brakenhoff besaß ein Haus zu Detern, und ein Drittel eines Gartens auf der Bedwehr bey Detern sub Nris. 80 und 96 b Vol. I Hypotheken-Buch Sticksauser Amts registrirt, vererbte solches auf seine Wittwe Engel Nortbergs und von dieser kamen dieselbe auf die Anne Elisabeth Lübbers, des Hinrich v. Damm Ehefrau.

Das Haus wurde nachher öffentlich verkauft, und Syhrichter Weyert Weyers zu Welde Besitzer.

Den Garten hatte der Assessor Hötting schon damalen in Besitz, verkaufte ihn aber nachher auch wieder öffentlich, und Weyert Weyers wurde auch Käufer desselben.

Laut Kaufbriefes vom 10ten December 1802 hat der Syhrichter Weyert Weyers das Haus und den Erbpachts-Garten nun den Eheleuten Johann Renken Sieffens und Trientje Haynen wieder übertragen, und diese haben zu ihrer Sicherheit und zur Berichtigung des tituli possessionis im Hypotheken-Buche auf die Erdfnung des Liquidations-Prozesses angetragen, so auch erkannt worden.

Vom Königl. Amtgerichte zu Sticksauser werden also alle und jede, so auf solches Haus und Erbpachts-Garten aus diesem oder jenem Grunde Spruch und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, und spätestens in termino reproductionis edictalium den 25. April Morgens 9 Uhr entweder in Person oder durch den hiesigen Justiz-Commissair Dymans anzugeben, unter der Warnung:

daß sie sonst damit von den beyden Grundstücken ab- und in Hinsicht der jetzigen Besitzer zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Sticksauser im Königl. Amtgerichte, den 2. Februar 1803. von Glan.

23. Die Eheleute Wille Harms und Gebke Everts Penning nahmen von der Eoenburgischen Herrschaft, laut Contracts vom 19. December 1796, ein Stück Grund in Erbpacht, worauf sie ein Haus erbaueten. Dieses im 3ten Kluft No. 317. zu Loga belegene Immobile wurde von ihnen unterm 22. November vorigen Jahres für 2400 Gulden in Gold und 4 Reichsthaler Courant an den Gerhard Wilken De-neckas zu Leer privatim verkauft, und von letzterem hierauf zum öffentlichen Verkauf gebracht, bey welchem es, laut Kaufbriefes vom 13. Januar dieses Jahres, von dem Kupferschmidt Hermannus Coenemann zu Loga für 1850 fl. in Golde öffentlich erstanden wurde.

Auf Instanz dieses Käufers werden nun alle und jede, welche an das besagte Erbpachts-Haus mit Garten oder an die Kaufgelder ein Eigenthums-Dienstbarkeits-

(No. 7. H.)

keits-



Leits: Reunions: Näher: Pfand: oder sonstiges, das Eigenthum oder den Nutzungs: Ertrag schmälernbes Real: Recht zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich vorgeladen, sothane ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen, spätestens aber in termino reproductionis den 23. April dieses Jahres des Morgens 10 Uhr, entweder persönlich oder durch hinreichend Bevollmächtigte, wozu die Justiz: Commission: Rätthe Saitheff, Schroeder und Höring zu Leer vorgeschlagen werden, bey diesem Gerichte anzuzeigen und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Aussenbleibenden mit ihren Ansprüchen an das besagte Immobile präcludiret, und ihnen sowohl gegen den Provocanteu, als gegen die sich etwa meldende und zur Hebung des Kaufgeldes kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Signatum Ebenburg am hochgräf. Gerichte, den 7. Februar 1803. Detmers.

24. Demnach Tamme Hinrichs, ein Sohn des weyl. Hausmanns Hinrich Tammen und der Greetje Dircks im Amte Norden, vor circa 12 Jahren zu Schiffe von hier weggegangen, seit seiner Abwesenheit aber gar keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt gegeben hat; Als wird auf Antrag dessen Gerichtlich bestellten Curatoris absentis Ehle Janffen derselbe und dessen etwaige unbekante Erben und Erbnehmer, wie auch alle, welche an dessen hieselbst vorhandenen Eiterlichen Erbs: Antheil einige Ansprüche haben mögten, hiedurch edictaliter citiret, innerhalb 9 Monaten, und längstens den 3. December a. c. sich bey dem Amtgericht hieselbst zu melden unter der Warnung — daß nach Ablauf dieses peremtorischen Termins, er Tamme Hinrichs für todt erklärt, und sein unter Gerichtlicher Administration stehendes Eiterliches Vermögen zu pl. m. 2000 Gulden seinen noch lebenden Geschwistern und bekanteten Erben ab intestato zuerkannt und ausgeliefert werden solle.

Sign. Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 5. Februar 1803.

Hoppe.

25. Vom Amtgerichte zu Norden werden auf Ansuchen der Eheleute Albert Focken Müller und Elisabeth Ariens Alle und Jede, welche auf die von dem Hinrich Berends Müller privatim angekaufte Kornmühle, nebst Haus und Garten, nahe an Norden unter Ekeler: Kott sub No. 3. gelegen, ein Erb: Eigenthums: Pfand: Dienstbarkeits: Benäherungs: oder sonstiges Real: Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit edictaliter citirt und aufgefordert, innerhalb 3 Monaten, und spätestens in termino reproductionis praecclusivo den 21. May 1803 sothane Ansprüche hieselbst ad acta anzumelden und rechtlich zu bescheinen; widrigenfalls sie damit präcludirt und in Hinsicht der Mühle und des Hauses, Gartens cum annexis und der Kaufelder, zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 5. Februar 1803. Hoppe.

26. Vom Amtgerichte zu Norden werden ad instantiam der Geelke Janssen, des Hausmanns Jann Haren Ehefrau, Alle und Jede, welche an den von ihren Vater Jann Willems herrührenden und sub assistentia ihres gedachten Ehemannes von ihren Mit: Erben Willem, Albert und Harm Janffen, als plus licitans, anerkaufsten Heerds Landes, pl. m. 37 Diemath, nebst Antheil an der Umweide, Behausung cum annexis

im



im Keyſander-Polber, ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienſtbarkeits- Reunion- Benäherungs- oder ſonſtiges Real Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hie- durch aufgefordert, innerhalb 3 Monat, und ſpäteſtens in termino reprod. praeclu- ſivo den 21ſten May a. c. ſothane Anſprüche dieſem Amtgerichte anzumelden und ge- hörig zu beſcheinigen, widrigenfalls ſie damit präcluidiret und zum ewigen Stillschwei- gen verwieſen, dagegen aber der Provocant Geelke Janſſen dieſer Heerd cum an- nexis von dergleichen Anſprüche frey abjudiciret werden ſoll.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 5. Februar 1803.

Hoppe.

27. Beym hieſigen Amtgerichte iſt citatio edictalis zur Angabe und Juſtifi- cation wider alle und jede, welche auf die im März 1772 von weyl. Marten Janſſen öffentlich erſtaundene, im November deſſelben Jahres von deſſen Wittwen Elke Geelks an Veet Nyſts und von dieſem im Jahre 1802 an den Hausmann Nittert Ubben auf dem Nyſumer Vorwerke und den Brandweinbrenner Dirck Janſſen Brauer zu Cam- pen öffentlich verkaufte und von letzterem, nachdem er des Nittert Ubben Hälfte an ſich gebracht, an den Kirchvogten Peter Dircks Nyſius zu Woquard cedirte, daſelbſt belegene zwey Warffen, einen Real-Anſpruch, Forderung, Näherkaufs- Dienſtbar- keits- oder ſonſtiges Recht zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen, et praecluſivo auf den 12. May nächſtkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stills- ſchweigens erkannt.

Da auch auf dieſe 2 Warffen und noch einen Warff des gedachten Nyſius und das dabey belegene Haus und Garten des Wolbrand Hagen unterm 27. April 1772 im Hypothequenbuche von Woquard 2220 Gulden in Gold Kaufgelder eingetra- gen worden, welcherwegen der Ausmiener ſich in dem Kaufbrieſe vom 27. März be- ſagten Jahres wider den damaligen Käufer Marten Janſſen das dominium reſervi- ret hat, ſo aller Wahrscheinlichkeit nach längſt bezahlt ſind, das beſfällige Document aber nicht vorhanden iſt: So werden alle diejenigen, welche an dieſem eingetragenen Poſten und dem darüber ausgeſtellten Inſtrumente als Erben, Eigenthümer, Ceſſio- narien, Pfand- oder ſonſtige Briefs-Zuhaber Anſprüche zu haben vermeinen, hie- durch aufgefordert, ſich damit längſtens in gedachtem termino bey dem hieſigen Amt- gerichte zu melden, mit der Verwarnung, daß ſie ſonſt mit ihren Anſprüchen prä- cluidiret, die 2220 fl. in Gold als bezahlt geachtet, das beſfällige Inſtrument amor- tiſiret, und dieſer Poſten im Hypothequen-Buche geldſchet werden ſolle.

Denenjenigen, welche ſich eines Bevollmächtigten bedienen wollen, wird dazu der Juſtiz-Commiſſarius Kloſe in Emden vorgeſchlagen.

Deuſum am Königl. Amtgerichte, den 7. Februar 1803.

28. Beym Greetſielichen Amtgerichte iſt citatio edictalis zur Angabe und Juſtification wider alle und jede, welche auf das von weyl. Enne Eggen auf ſeine Kinder, Harm, Trienke, des weyl. Schmidts Omke Sybolds und Hauke Ennen, des weyl. Abbo Harken Wittwe, vererbte, bey der von ſelbigen gehaltenen Erbtheilung der Hauke Ennen zugefallene, nach deren Tode auf ihre Kinder, Keemt, Abbo, Gerbje, des Bäckers Ebo Dircks, und Trientje Ubben, des Jorich Ubben Ehefrau,

ſo



Sodann auf der weyl. Greetje und Aaffe Ubben resp. mit Albert Harms und dem Hausmann Warner Janssen erzeugte Kinder, Abbo Albers, Albert Albers und Gebke Warners, vererbte, bey der im Jahre 1783 gehaltenen Erbtheilung denen Gebrüdern Keemt und Abbo Ubben zugefallene und von dem Keemt Ubben, nachdem er des Abbo Ubben Antheil, vigore testamenti, geerbet, an den Schmid Sybold Dinkes zu Pilsum verkaufte, von des Keemt Ubben Töchtern, Aaffe und Hauke Keemts, mit Näherkauf besprochene, durch einen Vergleich aber dem Sybold Dinkes verbliebene, zu Pilsum belegene, Haus nebst Garten und einem halben Kirchenkuhl einen Real-Anspruch, Forderung, Näherkaufs- Dienstabtheilungs- oder sonstiges Recht zu haben verneinen, cum termino von 9 Wochen, et praclusivo auf den 21. April nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 2. Februar 1803.

29. Der Syhlrichter Campe Wiards und der Hausmann Hinrich Bohlen zu Twixlum, mand. et cur. noie. der Erben des weyl. Harm Hinrichs, namentlich: Ebel Harms, Claas Harms Baumann, Geerd Harms de Briss, Sybentje Harms, der weyl. Fentje Harms Sohn, Jacob Albers, des weyl. Sybrand Harms Baumann Sohn, Keemt Berends Schoonhoven und der weyl. Trientje Harms Tochter, Sophia Claassen, ließen folgende, gedachten Erben, zugefallene Immobilien öffentlich verkaufen:

- a) Sechs Grasen Landes unter Twixlum, von weyl. Claas Hinderks herrührend, schwettend östlich an den Osterdeichweg, südlich an Syger Eilders, Claas Gerrits und Harm Carels, westlich an Hinrich Bohlen und nördlich an Willem Freichs und Claas Gerrits, welche durch den Warner Janssen Ruff erstanden worden.
- b) Fünf Grasen Landes unter Twixlum, von Cornelius Heertes herrührend, schwettend östlich an Harm Carels, südlich an Meisterey-Land, westlich an den Kirchenweg und nördlich an Hinrich Bohlen Land, welche der Zimmermeister Harm Carels erstand.
- c) Ein Warfschaus mit einem kleinen Garten, von Hinrichs Sybrands herrührend, schwettend östlich an die Heerstraße, südlich an Harre Fokken Erben Haus und Garten, westlich an das Tief und nördlich an eine, mit Wessel Meinders und Berend Peters in Communion gebraucht werdende Abwässerungs-Gasse, sodann oben an die Trift, welches Immobile der Schmiedemeister Berend Peters erstanden.
- d) Ein halbes Warfschaus daselbst von Dirk und Harm Ennen herrührend, nebst 2 Aeckern Garten-Grund, durch Hinrich Beenen öffentlich angekauft, und durch diesen an den weyl. Harm Hinrichs cediret, schwettend östlich an Wessel Meinders halbes Warfschaus, südlich an die Communion-Abwässerung, westlich an das Tief und nördlich an Wessel Meinders Grund, welches Grundstück der Schustermeister Nikkelt Claassen erstanden.

Da die Verkäufer ihren Besitzstand durch legale Documente nicht gehörigermaßen nachweisen konnten, so wurde sämtlichen Käufern zur Pflicht gemacht, zur vollständigen

Be-



Berichtigung ihres Besizes auf die Eröffnung des Liquidations-Prozesses zu provociren, welcher dann auch dato erkannt worden.

Vom dem Königl. Amtgerichte zu Emden werden daher alle und jede, welche an vorbeschriebene Immobilien aus irgend einigem Grunde ein Erb- Eigenthums- Reunions- Benäherungs- Pfand- Diensthbarkeits- den Nutzungs- Ertrag schmälerns des oder irgend ein sonstiges dingliches Recht zu haben, als auch diejenigen, welche die vollständige Berichtigung des tituli possessionis bis auf die jetzigen Käufer widersprechen zu können vermeinen, hierdurch edictaliter aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, längstens aber in dem, am Montage den 16ten May fut. Vormittags 10 Uhr, angeetzten präklusivischen Reproductions-Termin, bey dem hiesigen Amtgerichte anzugeben und gehbrigg zu rechtfertigen, widrigenfalls sie mit selbigen präcludirt, und in Rücksicht mehrgedachter Immobilien und der Kaufgelder gegen die Provocanten zum ewigen Stillschweigen verwiesen, auch demnächst für Letztere die Besiztitel ohne einigen Vorbehalt im Hypothequen-Buche berichtigt werden sollen.

Signatur: Emden im Königl. Amtgerichte, den 3. Februar 1803.

Bluhm. Dissen.

30. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Hinrich Zanffen, gebürtig in der Ostermarsch, Alle und Jede, welche auf den im Jahre 1791 aus des weyl. Müllers Focke Dircks Nachlasse, durch den Sohn, Dirck Fookten zu Aurich, öffentlich erkauften, und von diesem jeho an den Provocanten öffentlich verkaufsten, ins Norden an das Königl. Gehölz Nye-Busch beschwetteten Kamp, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälerns Diensthbarkeits, Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 26. April d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Thering, Adv. Fisci Liaden u. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an den Kamp präcludirt, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Signatur Aurich im Amtgerichte, den 19. Februar 1803. Telling.

31. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Barfemanns Felsche Weeken zu Aurich-Oldendorff, Alle und Jede, welche auf den, von der Lätter Weeken, erster Ehefrauen des Felsche Gerdes, Webers auf dem Großen-Wehn, auf ihre mit demselben erzeugte 3 Kinder, Tette, Laalke und Gerd Felschen ab intestato vererbten, und nach dem kinderlosen Absterben der Tette und Laalke, neuerlich von deren Bruder Gerd Felschen und dem Vater Felsche Gerdes an den Provocanten privatim verkaufsten, zu Aurich-Oldendorff belegenen halben Heerd, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälerns Diensthbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 17. May d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Stürenburg, Detmers, Weber u. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der

War-



Warnung, daß der Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an jenen halben Heerb präclouret, und ihm damit sowol gegen den Käufer, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.
 Sign. Aurich im Amtgerichte, den 10. Februar 1803. Zelting.

32. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Loot Offerts auf dem Großen Behn, Alle und Jede, welche auf das am 22. Januar 1803 von dem Hilmer Heyen auf dem Großen Behn, Aurich-Oldendorffer Parochie, öffentlich verkauft, und durch den Provocanten zwar auf den Namen seines Sohnes Offer Loots, verndze der von ihm und diesem seinen Sohne nachher gerichtlich abgegebenen Erklärung aber eigentlich für sich selber, meistbietend erstanden, auf dem Großen Behn, Auricher-Oldendorffer Parochie, belegenes Haus mit Garten und Lande, groß 5 Diebmath 48 Rathen, — dessen Grund der Verkäufer Hilmer Heyen im Jahre 1790 von den Ober-Erbpächtern des Großen Behns in Afer-Erbpacht erhalten hatte, — oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern- des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 17. May d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Thering, Adj. Fisci Tiaden ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präclouret, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 9. Februar 1803. Zelting.

33. Des wehl. Siemon Ufen Wittwe Fopke Cordes Fischer besaß ein hier in der Stadt im Oster-Kluft 6te Rott sub No. 115 am Neuen-Bege befindliches Haus cum annexis, welches mit derselben den 16. April 1759 erfolgten Absterben auf ihre Kinder

- 1) Cord Siemens Ufen,
- 2) Ufe Aden Siemens Ufen,
- 3) Jannes Siemens Ufen,
- 4) Hayke Sieben Siemens Ufen, und
- 5) Stientje Siemens Ufen

angeblich ab intestato vererbet, und in einer darauf gehaltenen Erbtheilung dem ältesten Sohne Coord S. Ufen zu Theil geworden ist. Dieser starb im Jahre 1770 ohne Kinder und in der unter den Intestat-Erben gehaltenen Theilung, dessen Nachlasses soll gedachtes Haus ic. dem Jannes S. Ufen für 2400 fl. Dflr. in Golde von seinen Mit-erben in Eigenthum überlassen seyn.

Die über beyde Erbtheilungen etwa vorhanden gewesene Documente sind indes verlohren gegangen. Der jetzige Besitzer, Uhrmacher Jacob Willems Uoen, welcher bemeldetes Haus ic. am 18ten Sept. 1781 von wehl. Jannes S. Uoen privatim angekauft, hat zur Sicherstellung und vollständigen Berichtigung seines Besitz-Titels sowohl, als auch, um gegen die Ansprüche aller etwaigen unbekanntten Real-Prätens-

den

dentem sicher zu seyn, ein öffentliches Aufgeboth nachgesuchet, welches per decretum vom heutigen dato erkannt worden.

Es werden demnach die Nachkommen und Erben der sub Nris. 1, 2, 4 und 5 obbenannten Kinder der vormaligen Besizerin Jolyke Cordes Flicher und überhaupt alle und jede, welche an erwähntes Haus cum annexis etwa ein Eigenthum: ten Ertrag der Nutzung schmälernbes Dienstarbeits: Benäherungs: Pfands: oder sonstiges Real-Recht und Forderungen, besonders auch wider die Vollständigkeit der Berichtigung des Besitz-Titels im Hypotheken-Buche etwas zu erinnern haben mögten, hienit vorgeladen und aufgefordert, solche ihre Ansprüche und Erinnerungen, innerhalb 3 Monaten und längstens am 18ten May a. c. Vormittags um 10 Uhr entweder persönlich, oder durch die hiesigen Justiz-Commissarien Loth und Uben auf dem Stadta-gerichte anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an bemeldetes Haus ic. präcludiret und denselben deshalb ein ewiges Stillschweigen aufer-
leget, auch der titulus possessionis bis auf den jetzigen Besizer für vollstän-
dig berichtiget erachtet, und im Hypotheken-Buche eingetragten werden solle.

Signatum Nordae in Curia, den 7. Februar 1803.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

v. Glan.

Notifikationen.

1. Ein kleines Schiffs-Boot, ohne Namen und Zeichen, von pl. min. 14 Fuß Länge und $5\frac{1}{2}$ Fuß Breite, ist zwischen Norderney und Neßmer: Eiel auf freiem Strome gefunden und geborgen worden. Wer sich als Eigner davon legitimiren kann, hat sich deshalb innerhalb 6 Wochen zu melden.

Verum im Amtgerichte, den 19. Januar 1803.

Kettler.

2. Diejenigen, welche an den Schustermeister Friedrich Isenius und dessen weyl. Ehefrau Trientje Heykes, bis zum 16. Februar 1802 einigen Anspruch haben, werden hienit aufgefordert, solchen innerhalb 6 Wochen bey dem Kaufmann Peter Janssen Buss, als Curator über den Nachlaß der Trientje Heykes, anzugeben; weil Curator sonst nicht im Stande ist, zu bestimmen, ob der Nachlaß der Trientje Heykes zur Verzahung der Hälfte der vorhandenen Eheschulden hinreichend ist oder nicht.

Emden, den 20. Januar 1803.

3. Der Jan Noms und dessen Ehefrau Afke Dirks in Wonda fordern ihre Creditoren hiedurch auf, und zwar am 9. März d. J. in ihrer Behausung in Wonda; wo wir alsdenn mit allen Creditoren wünschen zu contrahiren; zumal wir uns nicht im Stande befinden, unsere Gläubiger völig zu bezahlen. — Wo aber dieselben unversehentlich sich dazu nicht sollten einfinden, und selbiges gefallen lassen; so müssen wir unsere Sache dem Amtgericht übergeben.

4. Dem geehrten Publico zeige ich ergebenst an, daß ich mich als Silberschmidt in Norden etabliret; verfertige nebst der gewöhnlichen Silber-Arbeit auch alle mögliche Sorten Galanterien; empfehle mich bestens, und werde einen jeden reell und billig behandeln.

Norden, den 11. Januar 1803.

M. Vaillant junior. 5.



5. Die Rheder des Schmachschiffes: Concordia, haben im Schiffe, jetzt in Greetfiel liegend, eine zu Kragerde in Norwegen eingenommene fortirte Ladung Holz, bestehend in diverse Sorten Balken, Eilholz, Diehlen etc. aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich deshalb bey dem Salz-Factor Uoen, als Buchhalter des Schiffes, in Person oder durch francierte Briefe in Norden melden.

Norden, den 22. Januar 1803.

6. Der Oberamtmann Kettler verlanget auf Ostern einen Bedienten, der mit Pferden umzugehen versteht und dabey die Dienste eines Hausknechts zu übernehmen Lust hat. Wer Fähigkeit dazu hat und Attestate seiner Treue und Ehrlichkeit beybringen kann, melde sich bey ihm.

Berum, den 19. Januar 1803.

7. Im May c. sollen zu Norden 2 große Häuser nebst einer Scheune abgebrochen und die Baumaterialien davon aus der Hand oder öffentlich verkauft werden; es sind etliche fast neue englische Rahmens complet darin vorhanden. Sollte jemand zu einem oder andern Lust haben, es aus der Hand zu kaufen, wie auch die benannte Scheune, die noch fast neu und zum anderweitigen Bau geschickt ist; so können sich Liebhaber bey dem Zimmermeister Johann Fr. Benholz in Norden melden. Briefe franco.

8. Wer bey Hindrich Harms Weeldreyer was zu fordern hat oder schuldig ist, der melde sich alle Tage oder in 3 Wochen, längstens den 25ten Februar, bey Harm Janssen Weeldreyer in Marienhase. Nachher ein ewiges Stillschweigen.

9. Die Mennoniten-Gemeine in Norden hat von Stunden an, oder auf erstkommenden May anzutreten: ihr vor kurzen Jahren ganz neu erbauetes, am Markte an ihre Kirche stehendes Haus, mit zwey Unter- und Ober-Zimmern mit Defen und einem Feuerherde versehen, aus der Hand auf ein oder mehrere Jahre zu verheuren. Nähere Anweisung geben

Here und Dirck D. Stroman, als Diaconi.

10. Alle diejenigen, welche noch an den Nachlaß der weyl. Ehelenleute Behrend Janssen Scharman und Lünke Weyen Tamling zu Leer Forderungen haben, müssen sich damit binnen 4 Wochen längstens bey dem Executor Testamenti Gerd Meulenborg zu Leer melden, so wie die Schuldner binnen gleicher Zeit Zahlung verfügen müssen, unter Verwarnung, daß die Creditores hernach nicht weiter gehdret, die Debenten aber eingeklaget werden sollen. Leer, den 29. Januar 1803.

11. By E. Eekhoff, Boekbinder te Emden, word voor 9 Stuiver Prais uitgegeven: Jets voor den Christen, zoo ter zyner Bemoediging, als ter Regeling van zyn Gedragde, door C. Pantekoek, Predikant te Emden; ook zyn by dezelve nog eenige Exemplaare voorhanden van het beroemde Werk: Bybelsch-Zakelyk-Woorden-Boek, door W. Staring, geheel complet; voor de geringe Prys van 30 fl. holl.; een breedvoerig Bericht is gratis te bekomen.

Ook wenscht dezelve een Leerborsch, om het Boekbinden te leeren. Ouders of Voormonders gelieven zig deswegen spoedig te melden.



12. Jan Hinrich Beerends ist freywillig entschlossen, sein von ihm selbst bisher bewohntes Haus und Garten in der West-Gasse bey Norden aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich je eher je lieber bey ihm einfinden und contrahiren. Briefe darüber erbittet man sich franko. West-Gasse, den 27. Januar 1803.

13. By de Hovenier Hektor J. Vischer tot Leer zyn te bekommen allerley beste versle Tuin-Zaaden, als Türcke Boonen, Slaat-Boonen etc. als meede vrugthaare en onvrugthaare Boomen, allerbeste Albesen, roode en witte; alles voor een civile Prys.

14. Des qualificirten Bürgers Behrend Reemts Uven Ehefrau, Margaretha Ulrica Jacobsen in Norden, ist willens, ihren von ihrem weyl. Vater, den Rathsherrn Jacobsen anverwahrt, nahe bey Norden belegenen, aus guter Behausung und pl. min. 70 Diemathen Landes bestehenden Platz, der Varenbusch genannt, anderweit zu verheuren. Wobey zur vorläufigen Nachricht dienet, daß der Platz um May 1805 angetreten werden kann. Diejenigen, welche diesen Platz einzuheuren Lust haben, können sich daher bey der Signerin melden und mit derselben näher contrahiren. Norden, den 1. Februar 1803.

15. Een welbezeild en betuigt Muttschip, plus minus 15 Haverlasten groot, oud circa 2 Jaar, en met een goed Inventarium en met Luiken en Schilkaren versien, is uit de Hant te koop. Liefhebbers kunnen zig by Ondergeteekende invinden en over hetzelfde accordeeren.

Emden, den 28. Januar 1803.

Hinderk Meyboom.

16. Bey Ulrich Timmen in Siegelsumer Moorhusen, stehet ein guter Werkstuhl, mit allen dazu gehörigen Geräthschaften, aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber wollen sich je eher je lieber bey ihm melden und accordiren.

17. Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des weyl. Harm Heyen Friedrichs in Ost-Arle etwa noch Ansprüche haben, und sich mit ihren Forderungen noch nicht beim wolltbl. Berumer Amtgericht gemeldet, werden ersucht, selbige den Curatoren über des Verstorbenen Kinder, dem Prediger Depte in Arle und Hausmann Harm Zoesten daselbst gegen den 23sten Februar 1803 einzuliefern.

18. Ein ganz guter, inwendig neu ausgeschlagener, ganz leichter Cariol, nebst ein von Mahagonyholz gearbeitetes Schlaf-Bureau mit Garbinen, stehen zum Verkauf bey dem Sattler F. H. Dietrichs. Aurich, den 3. Febr. 1803.

19. Der Schmiede-Meister Buracker in Wittmund verlanget von jezt an einen Lehrburschen; er verspricht gute Behandlung und gründlichen Unterricht, sowol in aller Schmiede-Arbeit, als auch Beschlagung der Pferde. Wer hierzu Lust hat, melde sich je eher je lieber.

20. Am Donnerstage den 24sten Februar sollen die Materialien und das Arbeitslohn, Behuf der zur Erweiterung der Bade-Anstalt auf der Insel Norderney zu errichtenden Gebäude, bestehend in ungefähr 70,000 Steinen, 400 Tonnen Kalk, 6500 Dachziegeln, 6500 Docken, für pl. min. 1200 Rthlr. Holz, so wie die Zimmerey

(No. 7. Zi.)

me



mer: Mauer: Gläser: Färber: und Schmiede: Arbeit, von Erbauung eines Saals und eines Küchen: Gebäudes, wovon die revidirten Anschläge bey dem Landbaumeister Franzius und Deichrichter Wieben vorhero einzusehen sind, in Norden im Weinhause Morgens 9 Uhr öffentlich ausverdingen werden.

Zur Nachricht dienet, daß die Lieferung franco auf Norderney verdingen wird, mithin alle Kaufleute Ostfrieslands, die an schiffbaren Kanälen, Stehlen oder an der Ems wohnen, die Lieferung so gut, wie die Norder Kaufleute, annehmen können.

Murich, den 4. Februar 1803.

F. N. Franzius.

21. Claas Evers Wurps und Antje Evers Wurps in der Niepster Hammrich, wollen ein ihnen gemeinschaftlich gehörendes Haus und Garten in Niepe belegen, und dormalen von Friedrich Janssen bewohnt, aus der Hand verkaufen, um auf May d. J. anzutreten. Wer hiezu Lust hat, kann sich ehestens bey Claas Evers oder Antje Evers in der Niepster Hammrich melden, Conditiones vernehmen und Handlung schließen.

22. Es wird von mir eine Person zur Aufsicht und Wahrung kleiner Kinder, besonders eines Säuglings gesucht, welche Ostern oder mit dem ersten May d. J. in den Dienst tritt. Außer jener Pflicht wird nur stricken, nähen, plätten und sonstige kleine Handarbeit verlangt, und weil Sinn für häusliche Stille die empfehlungswertheste Eigenschaft seyn wird, so wird auch eine Person, welche die jugendliche Jahre überlebt hat, ihr hoffentlich gutes Unterkommen finden. Die dazu Lust hat, wolle sich bey der Frau Landbaumeisterin Franzius, oder gerade zu an mich, mit gehörigen Attesten melden.

Esens, den 8. Februar 1803.

Bölling.

23. Ein Mädchen von 18 bis 19 Jahren, welches im Stricken, Stiefen, Streichen und Nähen Fertigkeit besitzt, wünscht um Ostern eine gute Condition; wer hiervon Gebrauch machen kann, melde sich je eher je lieber bey dem Kaufmann Schönebaum, der alsdann nähere Auskunft geben wird. Briefe werden postfrey erbeten.

Murich, den 10. Februar 1803.

24. Vergangenen Sonnabend ist in Norden ein jähriger ziemlich großer Spitzhund mit schlechten Haaren weggekommen. Derjenige, dem er etwa zugehört ist, wird gebeten, denselben gegen eine billige Belohnung in Norden abzuliefern bey Klaas Abben.

25. Ein junger Mensch, welcher 7 Jahre in einer nicht unbedeutenden Handlung mit Getreide, Bau-Materialien, Fette und Gewürz-Waren umgegangen, wünscht als Handelsdiener auf ein Comtoir, oder in einen Laden anzukommen. Das Nähere ist bey dem Herrn Cammer-Sanzellisten Frähm in Murich zu erfahren.

26. Obgleich es Niemanden unbekannt seyn kann, daß mit einem Minderjährigen, ohne Vorwissen und ausdrückliche Genehmigung seines Curatoris, keine Schulden contrahiret oder sonstige, gültige Verträge getroffen werden dürfen; so hat man doch in Erfahrung gebracht, daß des weyl. Del-Müllers Augustinus Heyen bey

Ein-



Emden minorene Sohn Harm Augustinus von verschiedenen Leuten Waaren geborgt, und auch sonst sehr viele Schulden gemacht hat. Es wird demnach das Publikum hiermit von Gerichtswegen gewarnt: sich mit gedachtem Harm Augustinus ohne Genehmigung seines gerichtlich bestellten Curatoris, des Schulmeisters Martini zu Wolthufen, in keine Unterhandlungen einzulassen, noch demselben das Geringste, weder an baarem Gelde noch an Waaren, zu borgen, indem von solchen Schulden nichts bezahlet werden kann.

Zugleich werden auch alle diejenige, welche bereits Forderung auf erwähnten Harm Augustinus zu haben vermeinen, hiermit aufgefodert, solche Forderungen und deren Justification innerhalb 6 Wochen, und längstens gegen den 6ten April curr. bey dem hiesigen Gerichte anzugeben, unter der Verwarnung:

daß nach Ablauf einer solchen Frist auf die sich nicht gemeldeten Creditoren und deren eventuelle Befriedigung während der Minderjährigkeit des Curandi weiter keine Rücksicht genommen werden soll.

Signatum Emden am Up- und Wolthufenschen Gerichte, den 9. Februar 1803.

Bluhm.

27. Montags den 28sten dieses Monats Februar, Nachmittags 2 Uhr, soll zu Emden auf dem Rathhause öffentlich ausverdingen werden:

- 1) die Anfertigung zweyer Dämme vor dem Stadt's: Syhl, und zwar
 - a) eines Kessendammes an der Außen Seite mit einer aus der geraden Linie von 88 Fuß hervorgehenden Spitze von 15 Fuß,
 - b) eines Streichdammes an der innern Seite mit einer aus der geraden Linie von 21 $\frac{3}{4}$ Fuß gehenden Spitze von 4 $\frac{1}{2}$ Fuß,
- 2) die Lieferung der dazu erforderlichen Holz-Waaren.

28. Alle diejenigen, welche auf den Nachlaß des weyl. Zimmermeisters Hinrich Nachler annoch Anspruch haben, werden hiedurch aufgefordert, ihre Forderungen innerhalb 14 Tagen bey dem Curatore massae, dem Gerichtsdicner Wagener zu verkautbaren, indem nach Ablauf dieser Zeit alsbald mit der Vertheilung und Ausbezahlung der vorhandenen baaren Massae verfahren werden wird.

Norden, den 8. Februar 1803.

Wagener.

29. De Heeren Proponenten, die genegen mogten zyn, om voor den Predikant Kahrel te Wenigermoer den Predikdienst waar te neemen, gelieven zich ten eersten door gefrankeerde Brieven, of nog liever in Persoon vervoegen by

Wenigermoer, den 7. Februar 1803.

J. L. C. Kahrel,
Pred. te Wenigermoer.

30. Ich mache allen meinen Freunden und dem geehrtesten Publiko bekannt, daß ich mich zu Ende dieses Monats von hier entferne. Wer etwa eine Forderung an mich zu haben glaubt, der melde sich bey J. S. Schroeder, in Condition bey dem Herrn Chirurgo Hoffmann.

Emden, den 15. Februar 1803.



31. Da ich Unterzeichneter angenommen habe, die Creditoren des Gerhards Denekas zu Leer, laut getroffenen Vergleichs und in der bestimmten Frist zu befriedigen, und mir die Eincassirung der ausstehenden Forderungen übertragen worden; so ersuche ich die Schuldner des Gerh. Denekas, ihre Schuld innerhalb 6 Wochen an mich abzutragen, weil ich sonst genöthigt bin, sie einzuklagen.

Leer, den 7. Februar 1803.

Weilt Groeneveld.

32. Dem Hausmann Gerb Wilms Dubbe bey dem Verdumer Oberbeich ist vor einigen Tagen ein gelblicher Windhund mit schwarzer Schnauze, und zwar eine Mäzge oder Käse genannt, weggekommen. Wem dieselbe etwa zugelaufen oder richtige Anweisung davon geben kann, erhält von oben gedachtem Eigener ein gutes Douceur.

Verdumer Oberbeich, den 10. Februar 1803.

33. Der Vorschrift gemäß wird hiemit bekannt gemacht: daß das Publicandum gegen den Kinder-Mord und Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt annoch in allen Wirthshäusern dieses Amtes affigirt und bey den Predigern und Schullehrern zu jedermanns Einsicht vorhanden ist.

Esenß im Amtgerichte, den 7. Februar 1803.

Bölling.

34. Ein hübsches, gut meublirtes Zimmer, welches die Aussicht am Markt hat, ist gleich oder auf May anzutreten, zu verheuren. Nachricht hierüber im schwarzen Bären zu Aarich.

35. Da auf heute, als am 9. Februar, eine General-Versammlung in der v. d. Hulstischen Erbschafts-Angelegenheit veranstaltet gewesen, und wegen schlechter Aussichten in dieser Sache sich nur 4 bis 5 Erbnehmer eingefunden haben; so werden nun zu dieser Ueberlegung, ob nemlich die Sache soll fortgesetzt werden oder nicht, sämtliche Erben oder Erbnehmer aufgefordert, sich am 23. Februar zu Aarich im Wirthshause zum grünen Jäger einzufinden, um zu berathschlagen, ob die Sache soll weiter fortgesetzt werden oder nicht. Diejenigen aber, die nicht erscheinen, werden ohne Ausnahme angesehen, als wenn sie keine Theilnehmer mehr seyn wollen, und werden auch fernerhin völlig ausgeschlossen bleiben.

Bangstede und Aarich: Oldendorff.

H. L. Kewerts.

A. J. Fuhrken und J. Buff in Aarich.

36. Sogleich oder je eher je lieber können bey mir zwey Schuster-Gesellen Arbeit bekommen, in Englischer Stiefel- und feiner Dames-Arbeit. Auf Ostern insstehend kann ich noch zwey in solcher Arbeit geübte Gesellen setzen. Erstere erwarte baldigst und letztere belieben sich zu melden. Die Briefe franco.

Emden, den 1. Febr. 1803.

Dncken, Schustermeister in der Lilienstraße.

37. F. Stikkel in de Heerefraat te Groningen over het Hoogstraate in de Papagay, verkoopt allerhande Zoorten van Nürenburger Waaren, Eau de la Reine, a la Vandel en Haarlemmer Oly en Berenburger Kruiden; alles in het Groot en Klein. NB. Dezelve houd ook Logement voor Kooplui en reisende Passagiers, verzoekt om een ieders Gunst en Recommendatie,



38. Der bisherige Kaufmann Habbo L. Zanffen, wie auch Destillateur, ist wegen kränklicher Umstände gefonnen, sein von ihm selbst bewohntes und unten beschriebenes Haus cum annexis verkaufen zu lassen.

- 1) Dieses Haus ist sub Nro. 175 S. K. 2. R. am Neuen-Wege registrirt,
- 2) Besteht dasselbe aus einem vor zwey Jahren nach der neuesten Mode und auf der ächtesten Weise durchgezimmerten Wohnhause, daneben eine Scheune von 3 Gulden, sammt Pferde- und Vieh-Ställen.
- 3) Vor drey Jahren ist daneben ein Gebäude sauber neu aus dem Grunde zur Genever-Brennerey und Maltz-Haus nebst Darre aufgebauet, und wird mit einer Kessel $\frac{1}{2}$ Tonne groß nebst Hellm und Schlange, als auch 7 Kupen und sonstigen Annczen verkauft.
- 4) Ein dahinten belegener Garten, bis zur Wasser-Leitung, mit Obstbäumen und dergleichen, versehen.
- 5) Bey diesem Hause gehöret eine Eintrift vom Neuen-Wege an bis zur Wasser-Leitung.

Etwaige Liebhaber belieben sich innerhalb 14 Tagen zu melden, weil nachher öffentlicher Verkauf wird angesetzt werden. Norden, den 3. Februar 1803.

39. Der Schuhmacher Harm G. Bistor zu Emden ist willens, sein von ihm selbst bewohnt werdendes Haus, Packhaus und Stallgebäude an der Volten-Pforts-Straße aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich bey ihm persönlich melden und nach Gefallen contrahiren.

40. Die Tochter ansehnlicher Handelsleute hebräischer Nation, die mit Stricken, Nähen, Plätten und was sonst zur häuslichen Wirthschaft gehöret wohl umzugehen weiß, wünscht bey stillen Leuten ihres Glaubens, entweder gleich, oder um Ostern, eine anständige Condition zu erhalten, und empfiehlt zu dem Ende sich hiedurch; und werden diejenigen ersucht, die eine solche Person brauchen könnten, sich desfalls an die Dem. Ballin d. N. zu wenden, die nähere Auskunft darüber geben wird. Aurich, den 10. Februar 1803.

41. Die Schutzjuden M. J. Asckendorff und Abraham Levy wollen in Norden den 28. Februar d. J. einen großen fetten Ochsen schlachten, welcher pl. min. 1100 Pfund schwer und 2 Jahr mit Gerstenmehl gefüttert ist; sie haben solchen gekauft von dem Herrn Deichrichter Heyke Gommels auf dem Nesmer alten Deiche. Diejenigen, welche Fleisch davon kaufen wollen, belieben sich gefälligst bey uns zu melden.

42. Een welbezeilt Tjalkschip, genaamt Sankte Pieter, thans leggende op Carolinen-Zyhl, met al zyn Toebehooren, zoo als het zelve uit Zee gekomen, is uit de Hand te verkopen; 't is lang over Steeven 60 Voet, Kiel 58 Voet en holl 6 Voet, oud 10 à 11 Jaar en groot 36 Haverlasten. Liefhebbers kunnen zich melden tot Norden by Jan Jans Vofs in de Bremer Slöt of te Oldersum by Bregter Antohns.

Ver:



Verlobungs-Anzeigen.

1. Wir zeigen unsern beyderseitigen Freunden und Bekannten unsere Verlobung und künftig zu vollziehende eheliche Verbindung hiemit an und empfehlen uns ihrer fernern Freundschaft.

Emden, den 6. Januar 1803.

Georg Balthasar Sneyt, Handschuhmacher. Anna Petronella Storch.

2. Unsere Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung machen wir unsern Verwandten und Freunden hiemit ergebenst bekannt.

Zevel, den 6. Februar 1803.

L. Meibauer.

A. M. Siefert.

Heyraths-Anzeigen.

1. Da der Liebe van Herern durch ein rechtskräftiges Erkenntniß verurtheilt worden, die Ehe mit mir zu vollziehen, ein solches Bündniß aber nicht eingehen will; so sind mir per resolut. Einer Hochpreisl. Regierung de 15. Febr. 1802: alle Rechte einer von ihm geschiedenen und für den unschuldigen Theil erklärten Frau zugesprochen, und sein Name, Stand und Rang beygeleget. Derselbe auch zu einer Abfindung mit dem 4ten Theil seines Vermögens und zur standesmäßigen Alimentation des mit mir erzeugten Kindes — welchem ebenfalls die Rechte eines ehelichen beygeleget sind — verurtheilt worden.

Dieses mache ich hiermit dem Publico zur Nachricht bekannt.

Bingum, den 1. Febr. 1803.

Reina van Hetern, geb. Janßen.

2. Heeden zyn ondertrouwd: M. van der Ham en J. Roepers, Weduwe, geb. de Roth.

Emden, den 31. January 1803.

Geburts-Anzeigen.

1. Aan Naastbestanden en Vrienden bringe ik langs deezen Weg tot Kennis, dat heeden myne Huisvrouw, Tryntje P. Freerken, zeer voorspoedig van eenen welgeschapen Zoon verlost ist.

Groot-Middlum, den 2. Februar 1803.

Pieter Ravenstein.

2. Dat heeden Nademiddag om half vier Ur, door des Heeren Goedheid, myne geliefde Huisvrouw, Geeske D. Boer, zeer voorspoedig verlost is van een welgeschapen Zoon; maake dit an alle Vrienden en goede Bekenden bekend.

Hooghee by Bonda, den 4. Februar 1803.

Göke Wübbens.

Todesfälle.

1. Am 29. Januar Nachmittags um halb 5 Uhr verschied meine geliebte Ehegattin, Afske Peters Brouwer, im 64ten Jahre ihres Alters und im 33ten unserer vergnügt geführten Ehe; welche mit einem Sohne und einer Tochter gesegnet gewesen, und ihr in die Ewigkeit vorangegangen.

So wie meine selige Gattin in ihren Lebensjahren, bey allen Vorkommnissen ihre Hofnung auf Gott stellte; so war das auch alleine ihre Stärke in ihrer letzten fast vierwöchentlichen sehr schmerzhaften Krankheit. Der Glaubens-Trost aus dem

dem



dem Verdienste ihres Erbserbs, und die gänzliche Ergebenheit in dessen Willen, erleichterte ihr alles Schwere, und nun wird sie in ewiger Barmherzigkeit, von allen Schmerzen befreuet, sich dessen unendlich freuen, an den sie hier geglaubt,

Dieses, und das endliche Wiedersehen, tröstet mich über diesen mir so schmerzlichen Verlust, welchen ich unsern werthen Verwandten und sonstigen guten Freunden hierdurch ergebenst bekannt mache, deren herzlichsten Theilnahme ich mich auch ohne schriftliche Beyleids-Bezeugung vollkommen versichert halte.

Norden, den 1. Februar 1803.

F. J. Hünerwadel.

2. Ons jongste Zoontje, Rintzius, 19 Dagen oud, is den 27. deezes des Nagts om 12 Uir, tot onze Droefheid, overleeden.

Leer, den 27. Januar 1803.

A. de Grave.

Anna Rösings.

3. Heute Nachmittag um 2 Uhr ging meine liebe, unvergessliche Mutter, die Frau Anna Maria Wessels, geborne Müller, des sel. Herrn Pastoris Peter Gerhard Wessels zu Ardorf hiute-laffene Wittwe, zum Leben der selig Wollendeten über. In stiller, frommer Genügsamkeit flossen ihre Tage bis ins 84ste Jahr unter manchen Beschwerden, die die völlige Blindheit in den letzten 7 Jahren noch vergrößerte, dahin. Mein Schmerz über ihren Verlust ist wahr und aufrichtig, da die Sorgfalt für sie die größte meiner Freuden war, und alle, die sie kannten, werden ihn gewiß billigen.

Friedeburg, den 29. Januar 1803.

Friedrich Julius Wessels.

4. Am 2ten dieses entschlief zu einem bessern Leben unser zärtlich geliebter Vater M. Krey, gewesener Organist und Schullehrer hieselbst. Er erreichte ein Alter von 70 Jahren, von denen er 40 Jahre seinem Amte treu gewidmet hatte. Allen unsern hochgeschätzten Verwandten und Freunden ermangeln wir nicht, diesen Trauerfall mit blutenden Herzen hiedurch bekannt zu machen, und uns ihrer Gewogenheit und Freundschaft bestens zu empfehlen.

Buntforbe, den 5. Febr. 1803.

Die beyden Töchter des Verstorbenen.

5. Het behaagde den Opperbestierder, in wiens Hand de Adem van ons Menschen is, myn teedergeliefden Man, Willem Terborg, in den Ouderdom van 76 Jaaren en enige Maanden, en na een zeer vergenoegde Egt van 37 Jaaren en 9 Maanden, door een zeer sterk Verval van Krachten, veroorzaakt door eene hevige Bloedstorting, op den eersten deezes Maand door den Dood van my en myn eenigste Dogter en myn klein Zoontje te ontrukken; gevende van dit voor ons zeer smertelyk Verlies an Vrienden en Bekenden behoorlyk Kennis; verzoeker van Rouwbeklagte verchoont te blyven.

Emden, den 4. February 1803.

Weduwe Willem Terborg.

6. Het heeft den God van Leven en Dood, die niet Andwoordt van zyne Daden, naar zyn vrymachtlich Welbehagen, goedgeacht en behaagd, onze tederst geliefde en ons hartlyk lievende Moeder, Jantje Tjaben, Weduwe Harm Simons, den derden deezes, na eene Borstziekte van 9 Dagen, in het 68ste Jaar haares Ouderdoms, dit Tydelyke met het Eeuwige te doen verwisselen, en, zo wy op goede Evangelie-Gronden menen te mogen hopen, in de zalige Heerlykheid op te nemen.

Wy



Wy geven van deezen ons zo zeer treffenden Slag, langs deezem gebrukelyken Weg, Kennis aan alle onze Nabestaanden, Vrienden en Bezenden; niet twyffelnde an hunne hartlyke Deelneming in onze rechtmatige Droefheid, of schon wy daarvan niet verzeekerd worden door Brieven van Rouwbeklag.

Emden, den 8. Februar 1803.

De Kinderen en Kindskinderen
van de Overledene.

7. Unser guter Ehemann und Vater, der Amtmann Garlichs in Kriphausen, ist, nach einer langen schmerzhaften Krankheit am 3ten d. M. sanft entschlafen. Wer ihn kannte, trauert mit uns! —

Verwittwete Amtmannin Garlichs und Kinder.

Lotterie: Sachen.

1. Bey Ziehung der 2ten Classe 18ter Berliner Classen-Lotterie sind in unserm Haupt-Comtoir folgende Nummern mit Gewinne herausgekommen, als Nro. 58501, 76804, jede mit 25 Rthlr., 16615, 30, 47, 63, 67, 44477, 86, 58511, 38, 60 und 76811, jede mit 15 Rthlr. Die Gewinne werden gleich, wo der Einsatz geschehen, ausbezahlt. Die nicht herausgekommenen Loose müssen bey Verlust ihres fernern Anrechts vor den 5. März h. a. renoviret werden, weil alsdann die Ziehung der 2ten Classe festgesetzt ist. Kauf-Loose sind bey uns zu haben.

Murich, den 9. Febr. 1803.

Feiblmann & Siemon Seckels,

Königl. Preussische Lotterie-Einnehmer.

2. Bey Ziehung der 2ten Classe 18ter Berliner Classen-Lotterie sind in unserm Haupt-Comtoir folgende Gewinne herausgekommen, als Nro. 35515, 77111 à 50 Rthlr., 4224, 42, 69, 99, 16034, 64, 81, 29409, 35505, 30, 52, 41952, 73, 56202, 88, 90, 67449, 84, 77140, 62, 77, à 15 Rthlr. Die Gewinne werden sogleich, wo der Einsatz geschehen, ausbezahlt. Die nicht herausgekommenen Loose müssen vor den 5. März d. J. renoviret werden, weil alsdann die Ziehung der 2ten Classe festgesetzt ist. Kauf-Loose sind bey uns zu haben.

Murich, den 9. Febr. 1803.

Joseph & Wolff Ballin,

Königl. Preuss. Classen- und Zahlen-Lotterie-Einnehmer.

Dankfagungs-Anzeige.

Allen dieberen, ächt-deutschgesinnten und edlen Friesen, sage ich hierdurch feyerlich, für Ihre Gunst, Freundschaft und gastfreundliche Aufnahme in Ihren traulichen Familien und frohen Zirkeln, womit Sie mich bey meiner neulichen Durchreise beehrten, den wärmsten und herzlichsten Dank, mit der höchsten Bereitwilligkeit zu den möglichsten Gegendiensten.

Bremen, den 26. Jan. 1803.

W. L. Müller D.

Lehrer an der Domschule und Direktor der Handlungsschule.

Ann er k u n g.

Der Verkauf Pag. 222. No. 24. der Güter des Gerd Lüken Albers zu Aurich-Oldendorff ist wieder aufgehoben.

—————

